

Sitzungsberichte
der
Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1910, 2. Abhandlung

Jacques Coeurs
Beziehungen zur römischen Kurie

von

Hans Prutz

Vorgetragen am 5. Februar 1910

München 1910
Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Am 4. April 1449 wurde nach langen Verhandlungen in Lausanne der Vertrag unterzeichnet, welcher der durch das Baseler Konzil gespaltenen Kirche die ersehnte Einheit wiedergab: mehr Schiedsrichter als Vermittler hatte Karl VII. von Frankreich durch seine Bevollmächtigten die Bedingungen feststellen lassen, unter denen Herzog Amadeus von Savoyen, als Papst Felix V., auf die bisher behauptete Würde verzichtete und sich mit seinem Anhang Nikolaus V. als dem rechtmäßigen Oberhaupt der Gesamtkirche unterwarf. Die denkwürdige Urkunde trägt neben den Unterschriften des Jacques Juvenal des Ursins, des ehemaligen Erzbischofs von Reims und nunmehrigen Bischofs von Poitiers und Patriarchen von Antiochien, und seines geistlichen Mitgesandten Elie de Pompadour, des Bischofs von Alet und nachmaligen Erzbischofs von Reims, die des Grafen Dunois, des heldenmütigen Bastards von Orleans, und die Jacques Coeurs, des Kaufmanns von Bourges. Daß der Name dieses Mannes unter einem Aktenstück von so außerordentlicher Bedeutung für die kirchliche Entwicklung seiner Zeit einen Platz gefunden hat, läßt seine in ihrer Art einzige Stellung in besonders hellem Lichte erscheinen.

Auf sie habe ich bereits in den allgemeinen Bemerkungen kurz hingewiesen, mit denen ich die Vorlegung meiner „Kritischen Studien zur Geschichte Jacques Coeurs, des Kaufmanns von Bourges“¹⁾ einzuleiten mir erlaubte. In der so ereignisreichen und für die Zukunft Frankreichs so entscheidenden Zeit, der er angehörte, wird sich kaum eine zweite Persönlich-

¹⁾ Sitzungsberichte der phil.-phil. und der hist. Klasse 1909, 3. Abh.

keit von ähnlicher Art und Bedeutung finden lassen. Gibt es da doch kaum ein Gebiet, auf das er nicht eingewirkt hätte, während auf mehr als einem sein schöpferischer Genius Form und Inhalt des staatlichen Lebens seiner eben werdenden Nation maßgebend bestimmt hat. Aber wie er als Staatsmann nicht bloß Verwaltungsbeamter und Finanzkünstler, sondern auch Diplomat und Soldat war, so ist seine Wirksamkeit auch nicht auf sein Vaterland beschränkt geblieben: durch ihn war die Vorherrschaft im Welthandel auf dem Wege, von den Italienern auf die Franzosen überzugehen. Dabei war weniger sein König als er im Morgenlande der gefeierte Repräsentant der plötzlich so stolz aufsteigenden Macht, deren Lilienbanner in den Häfen des Ostens als Bürgschaft einer friedlichen Zukunft voll wirtschaftlichen Gedeihens von den Ungläubigen freudig begrüßt wurde. Durch seine Fürsprache und Vermittlung verschaffte er 1446 dem hartbedrängten Hospitaliterorden auf Rhodos den ersehnten Frieden, und als bald danach einer seiner Gehilfen durch törichte Verletzung der bestehenden Verträge einen ernsten Konflikt mit dem Herrscher des Nillandes heraufbeschwor, beeilte sich der Orden seinerseits den im Osten so hoch angesehenen Kaufmann von Bourges zum Einlenken und Nachgeben zu bestimmen, um von ihm und der abendländischen Christenheit schweres Unheil abzuwenden.

Wie war Jacques Coeur zu dieser gebietenden und als gebietend international anerkannten Stellung gekommen?

Diese Frage kann heute in den wesentlichsten Punkten mit ziemlicher Sicherheit beantwortet werden. Das im einzelnen zu tun, würde freilich ein genaueres Eingehen auf die Lebensgeschichte des merkwürdigen Mannes notwendig sein. Diese hoffe ich in nicht zu ferner Zeit an einer anderen Stelle geben zu können, wo es auch erlaubt sein wird, sich in die Fülle des dabei sich darbietenden fesselnden zeit- und kulturgeschichtlichen Details zu vertiefen. Hier muß es genügen, nur die Hauptmomente aus diesem ereignisreichen und wechselvollen Lebensgang kurz in Erinnerung zu bringen, um die Berechtigung und die Bedeutung der im nachfolgenden gege-

benen speziellen Untersuchung über einen besonderen Punkt daraus zu erweisen, der für die oben aufgeworfene Frage, wie Jacques Coeur zu einer so unvergleichlichen Stellung gelangen konnte, von entscheidender Wichtigkeit ist.

Einem Kaufmannsgeschlecht entsprossen, vermutlich gelernter Goldschmied und daher bei Münzarbeiten verwendbar, muß Jacques Coeur bereits in jungen Jahren dem nur wenig älteren Dauphin, dem späteren König Karl VII., persönlich nahe getreten sein, in der Zeit, wo dieser in härtester Bedrängnis und fast ohne Aussicht auf die Behauptung des väterlichen Reiches in unköniglicher Not zu Bourges Hof hielt. Als Mitpächter und zugleich Angestellter der Münze in seiner Vaterstadt, die damals die Hauptstadt des noch französisch gebliebenen Teils von Frankreich war, gehörte er bei dem Auftreten der Jungfrau von Orleans zu deren eifrigsten Anhängern und erwarb sich ein großes Verdienst um die nationale Sache, indem er die Mittel beschaffen half, welche der Heldin den Zug an die Loire und den Entsatz Orleans ermöglichten. Daher wurde auch der Umschlag, der später in der Haltung des Königs und seines Hofes gegen die Retterin eintrat, ihm ebenfalls verhängnisvoll: er wurde wegen Ausprägung minderwertiger Münzen, durch die bei der damaligen Notlage allein Geld hatte beschafft werden können, zur Verantwortung gezogen und nach Niederschlagung des anfänglichen strafrechtlichen Verfahrens auf dem Wege königlicher Gnade zu einer hohen Geldbuße verurteilt. Er widmete sich nunmehr dem Großhandel, insbesondere der Beschaffung der mannigfachen Artikel aus Italien und der Levante, deren der zu dem alten verschwenderischen Leben zurückkehrende Hof in Menge bedurfte. Dazu ging er selbst nach dem Osten: zum Jahre 1433 ist seine Anwesenheit in Damaskus bezeugt. Heimgekehrt, hat er durch seine geschäftliche Tätigkeit wohl bald den Weg gefunden, um die persönliche Verbindung mit dem König zu erneuern. Dann eröffnete der Sieg der um das Haus Anjou gesammelten tatkräftigen patriotischen Partei am Hofe ihm zuerst wieder eine öffentliche Tätigkeit, und zwar auf einem Posten, auf

den ihn berufen zu sehen uns zu der Annahme berechtigt, daß er in dem die öffentlichen Angelegenheiten leitenden Kreise bereits etwas galt und für besonders befähigt gehalten wurde. Unmittelbar nach der Rückkehr der Hauptstadt unter die Herrschaft des rechtmäßigen Königs wurde er als Werkmeister (*maître particulier*) der dortigen Münze vorgesetzt. In dieser Stellung war er in hervorragender Weise beteiligt an der raschen Herstellung leidlicher Ordnung in dem während der Unglücksjahre auf das ärgste zerrütteten Münzwesen und gewann von da aus Einfluß auch auf die Verwaltung der Finanzen. Bald danach mit dem wiederhergestellten Amt eines Argentier betraut, hatte er das gesamte königliche Haus gegen die ihm vom Schatz zu leistenden Zahlungen mit allem zu versehen, dessen es irgend bedurfte. Infolgedessen nahm sein kaufmännisches Geschäft einen gewaltigen Aufschwung und wurde für ihn die dauernd fließende Quelle reichen Gewinns. Dieser setzte ihn in den Stand, dem König wiederholt in seinen finanziellen Nöten teils aus eigenen Mitteln, teils im Zusammenwirken mit anderen Kapitalisten durch beträchtliche Anleihen Hilfe zu gewähren, wobei er selbst natürlich kein schlechtes Geschäft machte. Zum Lohn für solche Dienste 1441 in den erblichen Adel erhoben, fand er, ohne eigentlich ein Staatsamt zu bekleiden, als persönlicher Vertrauensmann des Königs immer häufiger Verwendung auch in politischen Angelegenheiten. So fungierte er hinfort fast regelmäßig als königlicher Kommissar bei den Beratungen der Stände von Languedoc, bei denen er großes Ansehen gewann und die er durch seine gelegentlich herrisch geltend gemachte Autorität zu immer neuen Bewilligungen an den König vermochte. Eben in jenen Jahren begann er nun auch die Organisation der weitverzweigten Handelsunternehmungen, mit denen er von Montpellier als Mittelpunkt aus ganz Frankreich und die Nachbarländer umspannte und bald auf dem Wege war, die italienischen Seestädte aus ihrer herrschenden Stellung im Levantehandel zu verdrängen. Die Reichtümer, die er dadurch gewann und durch den schwunghaft betriebenen Handel mit Edelmetallen

ins Ungemessene vermehrte, verliehen ihm eine finanzielle Macht, die seinem politischen Einfluß den wirksamsten Vorschub leistete. Seit dem Sommer 1445 Mitglied des königlichen Großen Rats,¹⁾ erscheint er während der nächsten Jahre an allen wichtigen politischen Vorgängen hervorragend beteiligt und war augenscheinlich eine der einflußreichsten Persönlichkeiten des Hofes, von Fürsten und Großen umworben, in intimmem Verkehr mit dem König und als Freund und Berater auch Agnes Sorel nahe verbunden. Ohne leitender Minister zu sein, spielte er doch tatsächlich die Rolle eines solchen, während gleichzeitig sein mit zahlreichen zuverlässigen Gehilfen betriebenes kaufmännisches Geschäft immer gewaltigere Dimensionen annahm. Er leitete 1446 und 1447 den Versuch, Genua wieder unter französische Herrschaft zu bringen und dadurch zugleich die gefährlichste Gegnerin des von ihm erstrebten französischen Handelsmonopols unschädlich zu machen. Im folgenden Jahre geht er als Glied einer lange vorbereiteten, ungewöhnlich glänzenden Gesandtschaft nach Rom, um Nikolaus V. die ersehnte Obedienzerklärung Karls VII. zu überbringen. Die Auszeichnung, mit der er dort behandelt wurde, läßt erkennen, welche Bedeutung man ihm bereits beimaß, und wurde zugleich für ihn die Staffel zu weiterem Aufsteigen. Ebenso hat er der Gesandtschaft angehört, die im Herbst 1448 nach Genf und Lausanne ging, um den Gegenpapst Felix V. zum Verzicht zu bestimmen und so endlich die Einheit der Kirche herzustellen. Jene Zeit bezeichnet den Höhestand seines Ansehens und Einflusses. Zu der staatsmännischen Tätigkeit, die seinem vielseitigen Wirken als Finanzmann und Großhändler keinen Abbruch tat, kam jetzt auch die militärische. Im Sommer 1449 nahm er teil an dem siegreichen Feldzug in die Normandie, dessen glückliche Beendigung er durch die Beschaffung der nötigen Mittel ermöglichte, und als derselbe mit dem prunk-

¹⁾ Während er in den erhaltenen französischen Urkunden zuerst im März 1446 als *conseiller du roi* erscheint (Du Fresne de Beaucourt V, S. 100, Anm. 3), wird er bereits in dem Privileg Eugens IV. vom 26. August 1445 als *consiliarius et argentarius* bezeichnet. Vgl. Beilage I.

vollen Einzug Karls VII. in Rouen (10. November) seinen feierlichen Abschluß fand, ritt er mit dem Grafen Dunois in prachtvoller ritterlicher Gewandung vor dem von dem Jubel der Bevölkerung begrüßten König einher. Ebenso weilte er 1450 im Lager vor Caen und Cherbourg. Wenn die Engländer damals einen Teil der schottischen Garde Karls VII. durch Gold zum Verrat zu verleiten und zu bestimmen versuchten, sich seiner zu bemächtigen und ihn ihnen auszuliefern, so zeigt das nur, wie sie in dem ritterlichen Kaufmann als einem der vorzüglichsten Träger der nationalen Erhebung Frankreichs einen für sie besonders gefährlichen Feind haßten, und läßt aufs neue erkennen, welchen Wert dieser eine Mann für sein Volk und seinen König hatte. Ein Jahr später erfolgt dann als Werk niedriger höfischer Intrigen, denen der ebenso schwache wie undankbare König unter dem unheilvollen Einfluß der seit dem Tod Agnes Sorels (9. Februar 1450) in die Höhe gekommenen neuen nichtsnutzigen Günstlinge verblendet nachgab, sein jäher Sturz, sein aus einer fast ununterbrochenen Reihe von Rechtswidrigkeiten und Gewalttätigkeiten zusammengesetzter Prozeß und seine von dessen Urhebern von Anfang an als vornehmstes Ziel ins Auge gefaßte Ausraubung, bei welcher der König es allen zuvortat und den Löwenanteil davontrug.

Es legt ein trauriges Zeugnis ab von dem niedrigen moralischen Stand der französischen Gesellschaft jener Zeit, für deren innere Aufrichtung und Läuterung die großen Ereignisse der letzten Jahre ohne jede Wirkung geblieben waren, daß in ihren Reihen, unter der großen Zahl von einflußreichen Männern, die Jacques Coeur durch gemeinsame Tätigkeit im Dienst des Vaterlands verbunden und zum Teil auch noch anderweitig zu Dank verpflichtet waren, sich nicht ein einziger gefunden hat, der den Mut besessen hätte, für den Gestürzten einzutreten, um ein unverdientes Schicksal von ihm abzuwenden. Nur die zahlreichen Gehilfen und Mitarbeiter, welche, manche in hervorragender, so gut wie selbständiger Stellung, mit ihm in seinen großen kaufmännischen Unternehmungen zusammen-

gearbeitet hatten, haben auch nach der Katastrophe in unwandelbarer Treue zu ihm gestanden: ihrer Hingabe und Tatkraft verdankte er schließlich nicht nur die Rettung von Leib und Leben sondern auch eines beträchtlichen Teils seines Vermögens.

Dagegen hat sich die Kirche seiner alsbald energisch angenommen, obgleich die gerade um jene Zeit zwischen der römischen Kurie und dem französischen König herrschende Spannung für solche Bemühungen einen Erfolg kaum erwarten ließ. Dadurch jedoch unbeirrt, hat sie versucht, ihn dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren als einem rechtswidrigen zu entziehen, und als ihr das nicht gelang, hat sie ihm und seinen Freunden und Gehilfen in ganz ungewöhnlicher Form die Möglichkeit gewährt, seine über alle Häfen des Mittelmeers zerstreuten Besitztümer der Habgier des Königs und dem Spürsinn seiner Beamten zu entziehen. Aus ihm mit dem Tod bedrohender Haft gerettet, hat der ehemalige Argentier in Rom und am päpstlichen Hofe Aufnahme und Schutz gefunden, und man hat dort kein Bedenken getragen, sich seiner reichen Erfahrung und seiner mannigfachen Verbindungen zu bedienen, als es galt, nach dem Fall Konstantinopels die Christen der griechischen Inseln vor der Bewältigung durch die Türken zu schützen. Und als er dabei von einem vorzeitigen Tod ereilt wurde, hat wiederum die Kirche die rastlosen Bemühungen seines Erstgeborenen zur Reinigung seines schnöde verunglimpften Andenkens nach Kräften unterstützt.

Es dürfte sich überhaupt kaum noch ein Beispiel finden, daß die römische Kurie eine ähnlich lange Reihe von Jahren und in ähnlich nachdrücklicher Weise einem Privatmann, einem Kaufmann bürgerlicher Abkunft ihre Autorität für seine besonderen Interessen zur Verfügung gestellt und dadurch geradezu auf Kosten der Allgemeinheit oder doch wenigstens großer und höchst einflußreicher Kreise Vorschub geleistet hätte. Hier liegt, so scheint es, der Punkt, von dem aus das Aufsteigen des Argentiers Karls VII. zu einer wirtschaftlich wie politisch gleich außerordentlichen Machtstellung seine letzte Erklärung und damit ein bisher noch nicht völlig gelöstes

Rätsel seine endgültige Lösung finden dürfte. Betrachtet man nämlich des Kaufmanns von Bourges Beziehungen zur römischen Kurie in ihrer Gesamtheit und in ihrer geschichtlichen Entwicklung, so fällt auf die in mancher Hinsicht noch unerklärten Vorgänge jener für die Entwicklung Frankreichs so entscheidenden Zeit ein neues Licht.

I.

Die Frage nach dem Verhältnis Jacques Coeurs zur römischen Kurie kann nicht erörtert werden ohne vorheriges Eingehen auf des Argentiers persönliche Stellung zu oder eigentlich in der Kirche. Bekanntlich hat Jacques Coeur die Kompetenz des zu seiner Aburteilung eingesetzten, nicht aus ordentlichen Richtern, sondern für diesen besonderen Fall ernannten Kommissaren gebildeten Gerichtshofs¹⁾ mit dem Einwand angefochten, er habe die Tonsur empfangen, sei also Kleriker und könne nur von einem geistlichen Tribunal abgeurteilt werden.

Nach der Darstellung, welche in dem auf Grund der ihm vorgelegten angeblichen Ergebnisse der von seinen Kommissaren geführten Untersuchung am 29. Mai 1453 vom König in seinem Großen Rat gefällten Urteil und in der die Revision des Prozesses verfügenden Ordonnanz Ludwigs XI. von dem Verfahren gegeben wird, gewinnt es den Anschein, als ob Jacques Coeur jenen Einwand erst in dem letzten Stadium des Prozesses während der Verhöre zu Chissey, wo er mit der Folter bedroht wurde, erhoben hätte. Doch ist das nur eine von den vielen Unrichtigkeiten und tendenziösen Entstellungen, die sich in diesem Berichte finden. War er doch überhaupt nur darauf angelegt, das durchaus illegale Verfahren mit dem Schein der Rechtmäßigkeit zu umgeben. Vielmehr zeigen die auszugsweise erhaltenen Protokolle über die vorgenommenen Zeugenverhöre, daß die Frage nach der seine Eigenschaft als Kleriker erweisenden Tonsurierung Jacques Coeurs schon sehr viel früher der Gegenstand umständlicher Nachforschungen an verschiedenen

¹⁾ Prutz, Kritische Studien u. s. w., S. 20 ff.

Orten gewesen ist: bereits im April und dann wieder in den Monaten Juni bis November 1452 sind darüber Diener des Argentiers, Barbieri und andere Leute verhört worden, die davon Kunde zu erhalten Gelegenheit gehabt hatten, ebenso wie über die Kleidung, die Jacques Coeur im Augenblick seiner Verhaftung getragen hatte. Begreiflicherweise aber ergab das alles kein positives Resultat und die Kommissare faßten den formellen Beschluß, das Privileg der Aburteilung vor einem geistlichen Gerichtshof sei dem Angeklagten nicht zuzuerkennen. Das stand ja, soweit wir sehen, allerdings mit der Praxis im Einklang, die damals im französischen Kriminalprozeß die herrschende geworden war. Auch wird man dieser eine gewisse Berechtigung nicht abstreiten können im Hinblick auf die schreienden Mißstände, die sich früher daraus ergeben hatten, daß selbst Leute niederen Standes sich durch Empfang der Tonsur angeblich in den geistlichen Stand aufnehmen ließen, ohne im Leben weiterhin irgend eine Konsequenz daraus zu ziehen, außer daß sie bei Konflikten mit der weltlichen Gerechtigkeit diese als inkompetent verwarfen und durch geistliche Richter abgeurteilt sein wollten, ganz so, wie das ehemals von Tausenden gemeiner Leute durch den Anschluß an den Templerorden geschehen war, die sich dadurch, oft ohne jemals das Ordensgewand anzulegen, nur weltliche Vorteile verschaffen, weltlichen Pflichten aber entziehen wollten. Namentlich bei Kaufleuten war der Empfang der Tonsur aus diesem Grunde seit der Mitte des 13. Jahrhunderts etwas Gewöhnliches. Derartige Motive wird man allerdings bei Jacques Coeur, war er, wofür alles spricht, in dem angegebenen Sinne wirklich Kleriker, nicht voraussetzen dürfen, da der Vorgang natürlich in seine Jugend gehört haben muß und damit in eine Zeit, wo er die Erlangung einer Stellung, wie sie ihm später zuteil wurde, in der ihm die Qualität als Geistlicher unter Umständen von großem Nutzen sein konnte, unmöglich vorausszusehen vermocht hätte.

Wenn die mit der Untersuchung gegen ihn beauftragten Kommissare Jacques Coeur die Qualität eines Klerikers absprachen, weil der Beweis dafür, daß er die Tonsur empfangen

und getragen habe, angeblich nicht mit völliger Sicherheit erbracht worden war, so folgt daraus für die Sache selbst natürlich gar nichts. Kam es doch den Urhebern und Leitern des Verfahrens von Anfang an nur darauf an, ihn um jeden Preis als schuldig darzustellen und durch seine Verurteilung sich selbst und seinen sonstigen Gegnern den Weg zu seinem als Beute begehrten Vermögen zu bahnen. Es wird hier nicht anders liegen als in fast allen anderen Punkten der Anklage: in ihnen allen wurde Jacques Coeur schließlich als überführt hingestellt, im wesentlichen aber doch nur, weil man ihm und seinen Freunden nicht die Zeit ließ, die nötig war, um die weit verstreuten Beweise seiner Unschuld, die er genau angegeben hatte unter Nachweisung auch des Weges zu ihrer Beschaffung, wirklich zur Stelle zu bringen. Nachträglich ist das den Bemühungen seiner Söhne gelungen, und heute liegen die Dokumente fast vollzählig vor, welche die Anklage eigentlich Punkt für Punkt widerlegen. Man wollte eben den Beweis für die Richtigkeit dieser Angabe verhindern, da, wenn er erbracht wurde, die ganze Intrige in sich zusammengebrochen und der scheinbar bereits rettungslos umstellte seinen Verfolgern doch noch entgangen wäre. Unbequeme Zeugen wurden daher einfach totgeschwiegen und man nahm keine Notiz davon, daß in einer am 29. Juni 1452 zu Maillé stattgefundenen Verhandlung der Vollzug der Tonsur und das Vorhandensein ihrer Spur erwiesen worden war.¹⁾ Würde sonst wohl der Bischof von Poitiers, der hochangesehene und Jacques Coeur durch vielfache gemeinsame politische Tätigkeit eng verbundene Jacques Juvenal des Ursins für den von dem Angeklagten erhobenen

¹⁾ Die sog. Akten des Prozesses Jacques Coeurs, d. h. die bei der Betreibung der Revision des Prozesses durch den Erzbischof von Bourges veranlaßten Auszüge aus den verlorenen Originalprotokollen liegen uns in zwei im wesentlichen gleichlautenden Abschriften vor, die sich im Besitz der Pariser Nationalbibliothek befinden und die mir beide durch die Vermittlung der Hof- und Staatsbibliothek hierselbst zur Benutzung übersandt worden sind: die eine Fr. 3668 aus dem 16., die andere Fr. 16541 aus dem 17. Jahrhundert. Erstere ist im folgenden der Kürze halber mit A, letztere mit B bezeichnet. — S. B., S. 605.

Einwand eingetreten sein, ihn sich zu eigen gemacht und seine bischöfliche Autorität für seine Anerkennung eingesetzt haben, indem er noch unmittelbar vor der Urteilsfällung in der formellsten Weise gegen das ganze Verfahren als ein unrechtmäßiges Protest einlegte und den Angeklagten seinem Gericht als dem des zuständigen Diözesanbischofs überwiesen sehen wollte? Auch von seinem Metropolit, dem Erzbischof von Tours, scheint ein entsprechender Schritt getan worden zu sein, wie denn auch der jugendliche Erzbischof von Bourges damals und später mit aller Energie für die Klerikerqualität seines Vaters eingetreten ist: noch am 26. Mai 1453 legte er gegen das Verfahren, das demnächst durch das Urteil zum Abschluß gebracht werden sollte, Protest ein und ließ das notariell beglaubigen.¹⁾ Durchgedrungen ist er damit freilich nicht und einen endgültigen Spruch hat er auch bei der von ihm betriebenen Revision des Prozesses schließlich nicht ausgewirkt, aber eigentlich doch nur, weil sie nicht zu Ende geführt wurde aus Rücksicht auf das ohnehin schon so übel bloßgestellte Andenken Karls VII. In dem aber, was schon früher dieser selbst und dann sein Nachfolger den Söhnen und nächsten Gehilfen Jacques Coeurs an Zugeständnissen bewilligte, um das begangene Unrecht einigermaßen gut zu machen, lag deutlich das Anerkenntnis der Rechtswidrigkeit des Geschehenen und damit auch das der Rechtmäßigkeit jenes damals erhobenen, aber unbeachtet gelassenen Einwandes.

Es knüpft sich nun aber an diese schließlich formell unerledigt gebliebene Frage noch eine andere, die für die Würdigung von Jacques Coeurs Persönlichkeit nicht bloß, sondern auch seines Verhältnisses zur römischen Kurie von besonderem Interesse ist. War der spätere Argentier, Großhändler und Staatsmann ursprünglich zum Geistlichen bestimmt, so wird man annehmen dürfen, daß er, aus angesehenem Bürgerhause stammend, in der kirchlichen Laufbahn sich von vornherein ein höheres Ziel gesteckt und daher auch die zu dessen Erreichung

¹⁾ Ebenda, S. 563.

unerläßliche höhere Bildung zu erwerben gesucht habe. Dafür sprechen auch noch andere Momente. Zwar bezeichnet sein Zeitgenosse Thomas Basin, Bischof von Lisieux, Jacques Coeur, dessen außerordentliche geistige Begabung er anerkennt, dennoch als einen Mann von geringer Bildung,¹⁾ doch wird man dabei nicht übersehen dürfen, daß der so Urteilende selbst im Besitz umfassender und gründlicher Gelehrsamkeit war und als Schriftsteller sich auf verschiedenen Gebieten einen angesehenen Namen erworben hatte, daher wohl einen entsprechend hohen Maßstab angelegt haben dürfte. Was von Jacques Coeur an schriftlichen Äußerungen auf uns gekommen ist — es liegen namentlich einige in französischer Sprache geschriebene Briefe vor —,²⁾ zeigt ihn jedenfalls im Besitz einer Bildung, die hinter der keines der Männer zurückgestanden haben kann, welche, dem weltlichen Stande angehörig, damals in Frankreich eine hervorragende Rolle spielten. Ohne eine solche hätte er auch in dem Kreise, der ihn als ebenbürtigen Genossen aufnahm und bald auf das ungewöhnlichste auszeichnete, unmöglich zu solchem Ansehen und Einfluß aufsteigen, an so verschiedenartigen und schwierigen Staatsgeschäften als hochgeschätzter und in wichtigen Fragen ausschlaggebender Mitarbeiter teilnehmen, namentlich nicht als Wortführer einer besonders entscheidenden Gesandtschaft in Rom vor dem Oberhaupt der

¹⁾ Thomas Basin, *Histoire des règnes de Charles VII et de Louis XI*, ed. Quicherat I, S. 243.

²⁾ Vgl. sein Schreiben an den Kapitän St. Benoist de Barbençoy, betreffend Münzbetrügereien, vermutlich vom April 1431 bei Clément, Jacques Coeur II, S. 42/43; das vom 18. Februar 1448 an seine Kollegen bei dem Unternehmen auf Genua *Revue archéologique* 1860, II, S. 163; das die der Mutter Agnes Sorels zu zahlende Pension betreffende vom 2. August 1449 bei Du Fresne de Beaucourt, *Histoire de Charles VII*, V, S. 58 · 59, Anm.; das an die Herzogin von Burgund vom 10. März 1450, S. 445/46 und das aus dem Kloster zu Beaucaire an Jean de Village um Hilfe gerichtete bei Clément II, S. 192/93, welches, mag auch das einst in Frankreich aufgetauchte angebliche Original eine Fälschung sein, dem Wortlaut nach doch den Stempel der Echtheit unverkennbar an sich trägt und daher von Du Fresne de Beaucourt mit Unrecht als unecht verworfen wird.

wiedergeeinigten Kirche auftreten können. Auch die Art, wie er seinen ungeheueren Reichtum anwandte und namentlich bei der Aufführung seines viel bewunderten Hauses in Bourges alle Künste mit souveräner Beherrschung ihrer Mittel sich dienstbar machte, und zwar indem er die leitenden Ideen dabei augenscheinlich selbst angab, spricht nachdrücklich dafür, daß er auf der Höhe der Bildung seiner Zeit gestanden habe.

Überhaupt scheint in seiner Familie eine auf Höheres gerichtete Geistesart und insbesondere eine ausgesprochene kirchliche Neigung geherrscht zu haben. Sein Bruder Nikolaus trat in den geistlichen Stand, wurde Kanonikus an der von Herzog Johann II. von Berry errichteten und verschwenderisch ausgestatteten St. Chapelle zu Bourges, also Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, in der die ersten Familien der Stadt und der Landschaft vertreten waren, und im Oktober 1441 Bischof von Luçon. Man möchte sich ihn als einen Mann von ernster Sinnesart denken beim Anblick des Wappens, dessen er sich in Nachahmung an das von seinem Bruder geführte bediente: den Schild mit den den Namen darstellenden Herzen halten zwei geflügelte Skelette, die ein Spruchband tragen mit der Inschrift: „Morir convient — Souvent advient — Et n'en souvient.“¹⁾ — Ferner hat Jacques Coeur selbst seine beiden ältesten Söhne dem Dienst der Kirche geweiht. Jean, der Erstgeborene, widmete sich dazu in Paris gründlichen gelehrten Studien: 1444 determinierte er als Baccalaureus der freien Künste und wurde im April 1445 als Lizentiat derselben inskribiert, erscheint auch weiterhin in der Zahl der Inzipienten, d. h. fing an Vorlesungen an der Universität zu halten.²⁾ Dabei war er, als sein Oheim Nikolaus Bischof von Luçon wurde, in den Genuß des bisher von diesem innegehabten Kanonikates an der St. Chapelle seiner Vaterstadt gesetzt worden. Im Juli 1446 erscheint er außerdem als Domherr zu St. Martin in Tours. Als nicht lange danach der Erzbischof von Bourges, Henri Avaugour, wahrscheinlich ein Bruder oder sonst ein

¹⁾ Vallet de Viriville, Histoire de Charles VII, III, S. 366.

²⁾ Clément II, S. 26, Anm. 3.

Verwandter des Guillaume d'Avaugour, der während der ersten Jahre Karls VII. neben Pierre de Giac und anderen Günstlingen des Königs am Hofe und in der Regierung eine sehr üble Rolle gespielt hatte, durch unheilbare Krankheit zur Abdankung genötigt wurde und bereits im Oktober starb, wurde der eben fünfundzwanzigjährige Jean Coeur zu seinem Nachfolger berufen. Doch verweigerte Eugen IV., wahrscheinlich seiner Jugend wegen, die Bestätigung, obgleich Karl VII. selbst brieflich und durch Gesandte wiederholt darum nachsuchte, indem er namentlich auch geltend machte, wie wichtig es bei der Lage gerade dieser Erzdiözese und aus politischen Gründen für ihn sei, an ihrer Spitze einen Mann zu wissen, auf dessen Treue er sich verlassen könne. Aber obgleich auch Jacques Coeur selbst dem Namen nach an der Kurie damals bereits wohlbekannt war und bereits umfassende päpstliche Freibriefe für den Handel mit den Ungläubigen erhalten hatte, blieb die Angelegenheit noch jahrelang in der Schwebe und erst Eugens IV. Nachfolger, Nikolaus V. erteilte die Bestätigung; hatte er doch inzwischen den Vater des Erwählten im Vatikan empfangen, hoch schätzen gelernt und durch ungewöhnliche Beweise der Gunst und Gnade ausgezeichnet, weil er in ihm einen der verdientesten Förderer der endlichen Herstellung der kirchlichen Einheit kennen gelernt hatte. Jacques Coeurs zweiter Sohn Henri hat es zwar im Dienst der Kirche nicht so weit gebracht wie sein Bruder, erhielt aber gleich nach dessen Wahl zum Erzbischof vom König das bisher von jenem innegehabte Kanonikat an der St. Chapelle¹⁾ und wurde später Dekan des Kapitels zu Limoges.²⁾

Daß aber der Argentier, als er seine beiden ältesten Söhne Geistliche werden ließ, nicht bloß, wie damals so viele, eine gute Versorgung und vielleicht eine glänzende Laufbahn für sie erstrebte, sondern dem ihn erfüllenden kirchlichen Sinn Ausdruck gab, möchte man annehmen nach dem, was später

¹⁾ Vgl. Karls VII. Erlaß vom 20. Juli 1446 in den *Mémoires de la Société des Antiquaires de France* XX, S. 215.

²⁾ Vgl. die Abhandlung von Bonamy bei Buchon, *Panthéon* VIII, S. 577.

von dem Walten Jean Coeurs an der Spitze seiner Erzdiözese berichtet wird. Er war nicht bloß ein gefeierter Kanzelredner, dessen Worten auch in Paris Scharen von Gläubigen lauschten, sondern hielt auch seinen Klerus in strenger Zucht, wie namentlich die Vorschriften zeigen, die er 1451 zur Besserung des Wandels desselben auf einer Synode erließ. Bezeichnend ist für ihn in dieser Hinsicht auch seine Vorliebe für den strengen Orden der Karthäuser, dem er bei seinem Tode (24. Juni 1483) seine Häuser in Paris vermachte. Ferner war er Abt des Klosters St. Sulpice in Bourges und verbrachte regelmäßig einige Zeit in der dort für ihn hergerichteten Zelle, indem er dann auch an den frommen Übungen der Mönche teilnahm.

Nach alledem scheint es doch, als ob Jacques Coeur, wenn er in jungen Jahren sich dem geistlichen Stande zu weihen beabsichtigte, dazu nicht durch äußere Rücksichten bestimmt worden, sondern einem inneren Drange gefolgt sei. Seine Söhne bezeugen noch später ausdrücklich, er sei lange vor seiner Heirat Kleriker gewesen.¹⁾ Welche besonderen Umstände oder inneren Erlebnisse ihn veranlaßt haben mögen, seinen Lebensplan zu ändern, die eingeschlagene Bahn aufzugeben und von den bisher eingegangenen Verpflichtungen sich durch die betreffenden kirchlichen Instanzen in herkömmlicher Weise lösen zu lassen, sind wir natürlich nicht imstande zu sagen. Ganz überwunden aber hat er jene kirchlichen Neigungen offenbar niemals, wie er denn auch das Rüstzeug, das er im Hinblick auf das ihm anfangs vorschwebende Ziel sich zu eigen gemacht zu haben scheint, später im Dienst kirchlicher Interessen und namentlich zu tatkräftigem Eintreten für die Herstellung der Einheit der so lange zerrissenen Kirche angewendet hat. Auch auf die reichen Zuwendungen darf hier hingewiesen werden, welche die Kathedrale von Bourges seiner frommen Freigebigkeit verdankte, insbesondere den Prachtbau der Sakristei, durch den er sie erweiterte.

Vielleicht liegt gerade hier der Schlüssel zur Erklärung

¹⁾ Clément II, S. 187.

der intimen Beziehungen, die zwischen ihm und einer Anzahl der hervorragendsten Glieder des französischen Episkopates bestanden haben und seinem politischen Wirken ebenso wie seinem kaufmännischen und finanziellen augenscheinlich wesentlich zugute gekommen sind. Auch wenn man davon absieht, daß ein Glied des ihm später verschwägerten Hauses der Trousseau, eines der angesehensten in Bourges, das ebenfalls durch Kaufmannschaft zu Reichtum und Adel gelangt war,¹⁾ Pierre Trousseau, erst Bischof von Poitiers gewesen war und dann kurze Zeit den erzbischöflichen Stuhl von Reims innegehabt hatte,²⁾ so war es immerhin kein geringes, daß der Vater des Erzbischofs von Bourges zu seinen vertrautesten Freunden und bewährtesten Amtsgenossen einen Mann zählte wie Jacques Juvenal des Ursins, das Glied einer weitverzweigten und hochangesehenen, im Dienst von Kirche und Staat vielfach bewährten Familie, der erst (1444 bis August 1449) dem Erzbistum Reims vorstand und dann Bischof von Poitiers und Patriarch von Antiochien wurde. Dieser hat sich denn auch Jacques Coeurs bei seinem Sturze angenommen und ihn seinen haßerfüllten weltlichen Richtern zu entziehen versucht. Aber auch mit Bernard, der erst Domherr und dann Erzbischof von Tours war, hat Jacques Coeur mehrfach zusammengewirkt und wichtige Staatsgeschäfte gemeinsam vollzogen.³⁾ Besonders eng verbunden erscheint ihm auch in der Überlieferung Elie de Pompadour, erst Archidiakonus zu Carcassonne, dann Bischof von Alet und schließlich Erzbischof von Reims.⁴⁾ Da kann es nicht wundernehmen, wenn Jacques Coeur gelegentlich auch auf die Besetzung erledigter Bischofsstühle zu Gunsten ihm

¹⁾ Daher führten sie drei wohlverschnürte Warenballen im Wappen. Raynal, Hist. de Berry III, Tafel 3.

²⁾ Ein Neffe desselben wird Jacquelin Trousseau gewesen sein, der Sohn des Arnould Trousseau, des Seigneur de Mareuil und St. Palaie, der 1447 Jacques Coeurs Tochter Perrette heiratete. Vgl. Buchon, Panthéon VIII, S. 577.

³⁾ Clément I, S. 302.

⁴⁾ Vallet III, S. 131/32. Du Fresne de Beaucourt IV, S. 278.

nahestehender Männer Einfluß übte, namentlich solcher, die sich neben und unter ihm in den Geschäften bewährt hatten. So verdankten ihm, wie es heißt, drei Söhne einer der ältesten Familien seiner Vaterstadt die Erhebung zur bischöflichen Würde: Jean d'Estampes, der eine Zeitlang die Finanzen geleitet hatte, wurde Bischof von Carcassonne (gest. 15. Januar 1455), sein gleichnamiger jüngerer Bruder Bischof von Nevers (gest. Dezember 1462) und der dritte Guillaume stieg vom Archidiaconus zu Poitiers zum Bischof von Montauban auf.¹⁾ Dabei ist es bemerkenswert, daß diese Männer fast sämtlich erst im Rechnungswesen und der Vermögensverwaltung ihrer Kirche beschäftigt, dann in dem gleichen Gebiet staatlicher Tätigkeit verwendet waren und über diese Zwischenstufen die bischöfliche Würde erlangten. Das Rechnungswesen als unerläßliche Grundlage einer geordneten Finanzverwaltung erlangte eben damals in Frankreich eine bisher unbekannte Bedeutung: sollte nicht auch darin der Einfluß Jacques Coeurs erkennbar werden, der als Kaufmann den Wert genauer Buchführung am besten zu schätzen wußte? Fehlt es doch sogar nicht an Anzeichen dafür, daß die um jene Zeit weite Kreise beherrschende Neigung zu kaufmännischen Geschäften, denen unter der Hand nachzugehen selbst der König und die Königin von Frankreich nicht verschmähten, auch manchen französischen Geistlichen ergriffen hatte und daß mehr als ein Bischof die Einkünfte seiner Kirche zu vermehren strebte durch die Beteiligung an Handelsunternehmungen. In seinem Prozeß verweist Jacques Coeur wiederholt auf jenen Jean d'Estampes, den er zum Bistum Carcassonne verholten hatte, als denjenigen, der über gewisse mit in den Bereich der Untersuchung gezogene kaufmännische Geschäfte oder finanzielle Transaktionen nächst ihm selbst am besten Auskunft zu geben wisse. Ebenso finden wir damals die Bischöfe von Agde, Johann II. (1440—1448) und Étienne de Cambrai (1448—1463) als Teilhaber an Jacques Coeurs Geschäften und daher auch bemüht, seine kaufmännischen

¹⁾ Thaumassin de la Thaumassière, Hist. de Berry (Paris 1680), S. 886 ff.

nischen Interessen an der römischen Kurie zu vertreten. Der Letztgenannte, früher Kanonikus in Bourges, war vor seiner Erhebung zum Bischof Dekan des Kapitels zu Agde und bezeichnenderweise Vorsteher des Rechnungswesens (*clericus computorum*) gewesen.¹⁾ Gerade dort in Agde nämlich scheint von alters her die Kaufmannschaft von den Geistlichen besonders schwunghaft betrieben zu sein, denn bereits Papst Klemens IV. hatte sich 1266 genötigt gesehen, den dortigen Bischof ernstlich zurechtzuweisen, weil er zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit den arabischen Kaufleuten in dem benachbarten Spanien Münzen mit arabischer Legende, freilich christlichen Inhalts, hatte prägen lassen.²⁾

Solche Verbindungen aber, wie sie zwischen Jacques Coeur und den Bischöfen von Carcassonne und Agde nachweislich bestanden haben, werden schwerlich die einzigen ihrer Art gewesen sein. Wurde doch später behauptet, die hochverzinsten Anleihen, die Jacques Coeur seinem König seit 1440 gewährt hatte, seien nur möglich geworden durch sein Geschick, andere Kapitalisten und namentlich Geld aus anderen Diözesen, d. h. doch Kirchengelder dazu heranzuziehen. Danach ist der Gedanke doch nicht ganz von der Hand zu weisen, daß auch die römische Kurie ihre zur Zeit unverwendet liegenden Kapitalien in ähnlicher Weise durch die Beteiligung an den großen Handelsunternehmungen des Kaufmanns von Bourges gewinnbringend verwendet habe. Dafür spricht besonders die Art, wie sie seinem Handel durch Erteilung ganz ungewöhnlich umfassender Freiheiten Vorschub leistete und nach seinem Sturz alles tat, um von seinen Schiffen und Waren möglichst viel zu retten.

II.

Die ersten unmittelbaren Beziehungen Jacques Coeurs zur römischen Kurie gehören in die Jahre 1444, 1445 und 1446. Mögen auch bei ihnen schon gewisse kirchenpolitische Momente

¹⁾ Gallia christ. VI, S. 40.

²⁾ Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge, S. 376.

mitgewirkt haben, da es Eugen IV. nur erwünscht sein konnte, in dem Argentier Karls VII. am französischen Hofe einen überzeugten und eifrigen Vertreter seiner Sache zu besitzen, so kommen sie doch in den uns vorliegenden Aktenstücken nur sehr andeutungsweise zum Ausdruck. Nach diesen hat es sich damals wenigstens äußerlich nur um weltliche Dinge gehandelt, nämlich die kommerziellen Unternehmungen Jacques Coeurs im Morgenland und deren Befreiung von den Schranken, welche die Kirche dem Verkehr mit den Ungläubigen im Interesse der Christenheit zu setzen von alters her für nötig hielt.

Seit 1441 lag der Schwerpunkt der mannigfaltigen und weitumfassenden Tätigkeit des Kaufmanns von Bourges, abgesehen von seinem eigentlich höfischen Dienst, im Süden Frankreichs, insbesondere in Languedoc. Alljährlich leitete er dort als königlicher Kommissar die Beratungen der Stände, von denen er trotz seines energischen und zuweilen fast despotischen Auftretens, durch das er sie zur Erfüllung der immer erneuten finanziellen Ansprüche des Königs zu bestimmen wußte, hochgeehrt und als erfolgreicher Vertreter auch ihrer Interessen der Krone gegenüber der Sitte der Zeit gemäß vielfach reich beschenkt wurde. Vor allem dankte man ihm für den erfolgreichen Eifer, mit dem er, wenn auch keineswegs selbstlos, den Handel der Provinz neu zu beleben bestrebt war. Als Leiter des Finanzwesens von Languedoc dessen Mittel stark in Anspruch zu nehmen genötigt, erschloß er ihm doch zugleich durch die Hebung von Handel und Seefahrt neue Quellen des Wohlstands. War das Land bisher infolge des gänzlichen Daniederliegens der Schifffahrt sowohl für die Ausfuhr seiner Erzeugnisse, unter denen Tuch und Wollstoffe in den im Süden und Osten beliebten leuchtenden Farben den ersten Platz einnahmen, als auch mit der Einfuhr namentlich der der vornehmen Gesellschaft unentbehrlich gewordenen kostbaren Produkte des Morgenlandes durchaus auf die Vermittlung der Italiener und Katalonier angewiesen gewesen, so knüpfte er alsbald direkte Verbindungen mit jenen Gebieten an und führte die Waren, die bisher bloß auf Schiffen aus

Venedig, Genua und Barcelona nach Aiguesmortes und Montpellier oder zunächst nach Marseille in der benachbarten Provence gekommen waren, nunmehr auf seinen eigenen Galeeren ein, durch die er ständig regen Verkehr namentlich mit Alexandrien unterhielt. Die über gewaltige Mittel verfügende Handelsgesellschaft, zu der er sein Geschäft ausgestaltete, umspannte bald das ganze Gebiet des Mittelmeers mit dem Netz ihrer Niederlassungen, Filialen und Kontore, in denen dreihundert Faktore und Agenten, durch ihn selbst von dem Hauptsitz in Montpellier aus geleitet, nach einem einheitlichen Plan zusammen arbeiteten, um Waren aller erdenklichen Art über ganz Frankreich und die Nachbarländer bis nach Polen hinein zu vertreiben. Die Folgen dieses ungeahnten Aufschwungs, den der Handel des am Weltverkehr bisher überhaupt kaum beteiligten Frankreich binnen weniger Jahre nahm, empfanden besonders unangenehm die italienischen Seestädte, die bisher auf diesem Gebiete fast unumschränkt geherrscht hatten, dank den mancherlei Vergünstigungen und Freiheiten, welche die Kirche ihnen für den Handel mit den Ungläubigen seit den Zeiten der Kreuzzüge zugestanden hatte. Sie taten alles, um diese für sie so nachteilige Entwicklung aufzuhalten und rückgängig zu machen. Mit ihnen auf die Dauer erfolgreich konkurrieren zu können, mußte Jacques Coeur sich gleicher und womöglich noch weitergehender Vergünstigungen zu versichern suchen. Denn diejenigen, welche Montpellier zur Zeit seiner Blüte im zwölften und dreizehnten Jahrhundert von den Päpsten erhalten hatte, waren mit dem Verfall seines Handels in Vergessenheit geraten und außer Übung gekommen. Hier liegt der Anfang der später in ganz ungewöhnlicher Weise ausgebildeten und für beide Teile wichtig gewordenen Beziehungen Jacques Coeurs zur römischen Kurie.

Als ihm später in seinem Prozeß auch der von ihm unterhaltene Handel mit den Ungläubigen zum Vorwurf gemacht und als ein Frevel gegen die Christenheit besonders schwer angerechnet wurde, berief er sich zu seiner Rechtfertigung auf ihm diesen Verkehr freigebende päpstliche Briefe, deren im

Laufe der Jahre eine ganze Anzahl ergangen sei. Die ersten, so sagte er in einem am 14. Juni 1452 zu Chissey gehaltenen Verhör aus,¹⁾ seien in den Jahren 1444, 1445 und 1446 ausgestellt, und zwar zunächst auf Vermittlung des Bischofs von Agde, was 1440—1448 Jean II. Montmorin war. Wie fast alle von ihm zu seiner Entlastung gemachten Angaben erweist sich auch diese als tatsächlich begründet, und ist nachmals durch später beigebrachte Urkunden erhärtet worden. Zwar ist ein Privileg Eugens IV. entsprechenden Inhalts aus dem Jahre 1444 bisher nicht zum Vorschein gekommen, wohl aber das nach Jacques Coeurs Aussage 1445 für ihn ausgefertigte.²⁾ Es ist sowohl für Jacques Coeurs kommerzielle Tätigkeit wie für die Geschichte seiner Beziehungen zur römischen Kurie von hoher Bedeutung, läßt vielleicht sogar einen Schluß zu auf die besonderen Umstände, unter denen es erging, und auf die Motive, aus denen es bewilligt wurde.

Der Erlaß datiert vom 26. August 1445. Jacques Coeur wird darin nicht bloß als Argentier, sondern bereits als Rat Karls VII. bezeichnet.³⁾ Persönlich bekannt aber war er dem päpstlichen Hofe damals noch nicht, da man, wie es in der Urkunde heißt, von seiner amtlichen Stellung nur aus den Angaben Kenntnis hatte, welche die von ihm eingereichte Supplik enthielt. Obgleich ferner derartigen Wendungen bei der herkömmlichen Phrasenhaftigkeit des Kurialstils für gewöhnlich eine besondere Bedeutung kaum beigelegt werden kann, hat hier doch das warme Lob etwas Auffallendes, das im Eingang der treuen Ergebenheit des Empfängers gegen die römische Kirche gespendet und als Grund angeführt wird für die ihm auf sein Ansuchen gewährten außerordentlichen Freiheiten. Denn es muß in Betracht gezogen werden, daß gegenüber dem Streit der Päpste und ihrer Konzilien Frankreich seit Jahren in einer Neutralität verharrte, die Eugen IV. als Feindseligkeit empfand, und obenein gerade damals eine große

¹⁾ Prozeß A, fol. 29^{vo} und 31; B, S. 503.

²⁾ Vgl. Beilage I. ³⁾ Vgl. oben S. 7.

kirchenpolitische Aktion vorbereitete, welche die Einheit der Kirche herzustellen bestimmt war im Gegensatz zu den Ansprüchen Eugens IV. auf Rechtmäßigkeit. Sollte der Argentier, der einst sich selbst dem Dienst der Kirche zu weihen gedacht hatte, in dem französischen Episkopat viel einflußreiche Verbindungen besaß und sich des besonderen Vertrauens des Königs erfreute, seiner kirchlichen Überzeugung nach vielleicht ein Gegner der Wendung gewesen sein, die Frankreich dem Kirchenstreit gegenüber zu machen im Begriff stand, und man in Rom davon Kenntnis gehabt und gern die Gelegenheit benutzt haben, sich durch besondere Gunsterweise seiner Anhänglichkeit und seines Einflusses auch für die Zukunft zu versichern? Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit und die hervorragende Rolle, die Jacques Coeur darin spielt, legen eine solche Vermutung nahe und geben ihr einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit.

Auch weiterhin machen die Worte, in welche der päpstliche Erlaß die Jacques Coeur für den Handel mit den Ungläubigen eingeräumten Vergünstigungen gefaßt hat, den Eindruck, als seien sie besonders genau erwogen und sorgfältig gewählt. Für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Ausfertigung der Urkunde an gerechnet, erhält Jacques Coeur die Erlaubnis sowohl in eigener Person als auch durch von ihm bestellte oder noch zu bestellende Beauftragte sowohl in seinem eigenen als auch in des Königs Namen, so oft er es für die Christenheit für nützlich hält, zu den Ungläubigen Schiffe aller Art zu senden, um ihnen Waren aller Art, mit Ausschluß allein der kirchlicherseits herkömmlicherweise verbotenen, zuzuführen und zu verkaufen oder andere dagegen einzutauschen und zu diesem Zweck in den Ländern der Ungläubigen zu verweilen und zu verkehren, auch zu gleichem Zweck Ungläubige auf seinen Schiffen nach dem Westen zu führen. Erlaubnis zum Handeln mit den Ungläubigen wird ferner allen denjenigen gegeben, die als Passagiere auf seinen Schiffen reisen. Das war sehr viel mehr, als päpstliche Privilegien der Art den Empfängern sonst an Befugnissen zu gewähren pflegten.

Denn Ungläubige als Passagiere mitzunehmen, war christlichen Kapitänen sonst verboten. Auffallend ist auch die Ausdehnung der Erlaubnis zum Handel mit den Ungläubigen über den Kreis der Angestellten Jacques Coeurs hinaus auf die seine Schiffe benutzenden Reisenden. Ferner waren Verleihungen der Art, wie sie Genuesen und Venetianer, in älterer Zeit Montpellier und andere Kommunen erhalten hatten, sonst in ihrem Geltungsbereich, also lokal beschränkt, insofern sie sich nur auf den Verkehr von und nach einem bestimmten Hafen bezogen. Hier dagegen wird einem einzelnen Kaufmann, seinen Schiffen und den sie führenden Kapitänen und Faktoren, sowie den durch sie beförderten christlichen und mohammedanischen Kaufleuten der Handel mit den Ungläubigen unabhängig von jeder bestimmten Örtlichkeit freigegeben, also ein Privileg von ganz außerordentlichem Umfang gewährt, dessen Empfänger daraufhin im Handel zwischen Morgen- und Abendland eine geradezu herrschende Stellung zu erlangen hoffen durfte. Endlich ist noch ein anderer Punkt beachtenswert und geeignet, eine weitere Perspektive zu eröffnen. Sowohl in seinem eigenen wie in seines Königs Namen soll Jacques Coeur mit den Ungläubigen nach Bedarf verkehren dürfen. Das hat doch nur dann einen Sinn, wenn Karl VII. in irgend einer Weise an den betreffenden Unternehmungen beteiligt war. Daß Bischöfe und andere geistliche Herren dem die Zeit beherrschenden Zug zum Gewinn durch kaufmännische Unternehmungen ihren Tribut zahlten,¹⁾ sahen wir bereits. Aber selbst die Königin von Frankreich suchte ihre Einkünfte auf diese Weise zu vermehren.²⁾ In anderem Zusammenhang ist eine Angabe Jacques Coeurs bezeugt, nach der er mit dem König in einer besonderen geheimen Abrechnung stand.³⁾ Endlich hat Karl VII. beim Sturz seines Günstlings auf Grund eines ihm angeblich zustehenden Guthabens sofort eine gewaltige Summe als Forderung an dessen

¹⁾ Vgl. oben S. 19.

²⁾ Vgl. Clément II, S. 29—30; v. d. Ropp, Hansarezesse II, S. 141.

³⁾ Prozeß B, S. 410: . . . que entre le Roy et luy y avoit un papier de compte secret.

Vermögen geltend gemacht. In Verbindung mit diesen Tatsachen erhält die Hineinziehung des Königs als unter Umständen an seines Argentier Handelsunternehmungen beteiligt in die diese erleichternde päpstliche Verleihung doch noch eine besondere Bedeutung, zumal es auch sonst nicht an Spuren einer in der Stille betätigten kaufmännischen Betriebsamkeit Karls VII. fehlt. In einer Urkunde vom 22. Januar 1443 bezeugt derselbe, in dem pflichtmäßigen Bestreben, den durch Krieg und Unruhen zu Grunde gerichteten Handel zu heben, habe er in Genua eine große Galeere bauen und nach Aigues-mortes überführen lassen, um mit ihr nach dem Morgenland Handel zu treiben. Die Besatzung in bequemer Weise zu beschaffen, erhält der Schiffspatron Vollmacht, von den vielen sich im Lande erwerblos herumtreibenden Leuten die nötige Zahl zwangsweise als Matrosen einzustellen gegen Zahlung des herkömmlichen Lohnes und unter Ausschluß der nach St. Jago oder anderen Wallfahrtsorten unterwegs befindlichen Pilger.¹⁾

Ob diese Urkunde Eugens IV. bereits im Laufe von Jacques Coeurs Prozeß vorgebracht oder wie andere auf dieselbe Sache bezügliche nur nachträglich beschafft und daher erst bei der Betreibung der Revision eingereicht ist, steht dahin. Letzteres ist sowohl aus sachlichen Gründen als auch nach der Art ihrer Überlieferung das wahrscheinlichere. Schon die Kürze der Zeit, die Jacques Coeur von den die Untersuchung führenden Kommissaren für die Beschaffung der Beweise seiner Unschuld gewährt wurde, war geeignet und vielleicht geradezu darauf berechnet, die rechtzeitige Vorlegung der einschlägigen Aktenstücke unmöglich zu machen, nach denen an verschiedenen und zum Teil weit entlegenen Orten Nachfrage gehalten werden mußte. Die betreffenden päpstlichen Freibriefe befanden sich nämlich auf den nach dem Morgenland segelnden Galeeren Jacques Coeurs, um Pilgern und Kaufleuten vorgewiesen werden zu können,²⁾ falls Zweifel an der Berechtigung des Handels mit den Ungläubigen laut würden. Die Schiffe waren nun

¹⁾ Ebendasselbst, S. 761.

²⁾ Prozeß A, fol. 31.

aber meist lange Zeit abwesend, und es blieb dann zur Beschaffung beglaubigter Abschriften nichts übrig, als sich nach Rom an die päpstliche Kanzlei zu wenden, welchen Weg auch Jacques Coeur selbst dafür von Anfang an empfahl. Nun kam es jedoch vor, daß eine solche Anfrage dort nicht beantwortet werden konnte, weil die betreffenden Stücke nicht aufzufinden waren. So ging es zum Beispiel, wie nachmals konstatiert worden ist, mit dem dritten der von Jacques Coeur als ihm bewilligt aufgezählten päpstlichen Erlasse vom Jahre 1446. Bei der umständlichen Untersuchung, die 1462 Pius II. auf Bitte des Erzbischofs von Bourges, der die volle Herstellung der Ehre seines Vaters unermüdlich betrieb, über diese Vorgänge vornehmen ließ und bei der auch die einst bei der Erledigung dieser Angelegenheit beteiligt gewesen Beamten der päpstlichen Kanzlei als Zeugen vernommen wurden, ergab sich und wurde demgemäß notariell beglaubigt, daß Jacques Coeur im September 1446 bei Eugen IV. die Erlaubnis nachgesucht habe, selbst und durch seine Diener und Gehilfen mit Sarazenen, Türken und anderen Feinden des christlichen Glaubens zu verkehren und Handel zu treiben, daß ihm dies bewilligt und die betreffende Urkunde ausgefertigt worden, aber nicht mehr auffindbar sei.¹⁾ Aus der ganz summarischen Angabe über den Inhalt des vergeblich gesuchten Stücks ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob es sich nur um eine Wiederholung des Privilegs vom 26. August 1445 oder um eine Erweiterung desselben oder um eine ganz neue Vergünstigung gehandelt hat. Jedenfalls aber stand Jacques Coeur auch damals durch seine hohen geistlichen Freunde mit der römischen Kurie in Verbindung und war dort beliebt und wohl angesehen. Weshalb er das war und in welcher Absicht Eugen IV. und seine Berater ihn in durchaus ungewöhnlicher Weise zu begünstigen und dadurch an sich zu fesseln nicht müde wurden, kann nach den kirchenpolitischen Ereignissen der nächsten Jahre und seiner Teilnahme daran nicht zweifelhaft sein: auch auf diesem

¹⁾ Prozeß B, S. 698 ff.; A, fol. 75 ff.

Gebiete galt sein Ansehen bei Karl VII. augenscheinlich besonders viel und er gehörte da zu dem auserwählten Kreis der Männer, welche die zeitweise schwankende französische Politik klug und maßvoll, aber durchaus konsequent auf das in Rom gewünschte Ziel hinzulenken bemüht waren. Nicht ohne guten Grund wird ihm noch nach seinem Sturz, wo offen für ihn Partei zu nehmen in den Augen Karls VII. sicher keine Empfehlung war, Nikolaus V. die wärmsten Lobsprüche erteilt haben für all das, was er für die Wohlfahrt, die Einheit und die Erhöhung des päpstlichen Stuhls getan habe, und sich als ihm dafür zum höchsten Dank verpflichtet bekannt haben.¹⁾ Was wir von Jacques Coeurs Beteiligung an den Vorgängen wissen, auf die Nikolaus V. dabei anspielt, stimmt durchaus zu diesem Lob und läßt den Kaufmann von Bourges auch auf dem Gebiet der Kirchenpolitik als umsichtigen und glücklichen Diplomaten erscheinen.

Seit den Tagen des denkwürdigen Nationalkonzils, das Karl VII. 1438 in der Heimatstadt seines Argentier versammelt hatte, war Frankreichs Haltung gegenüber der gespaltenen Kirche und den streitenden Päpsten ebenso klar wie konsequent gewesen und hatte der endlichen Herstellung der kirchlichen Einheit erfolgreich vorgearbeitet. Indem es die Reformdekrete des Baseler Konzils mit den durch seine besonderen Verhältnisse gebotenen Modifikationen annahm, im übrigen aber, gestützt auf eine Jahrhunderte umfassende Entwicklung, sich auf den Boden der geschichtlich gegebenen Tatsachen stellte, hatte es deren hartbedrängten Vertretern zuerst wieder einen festen Halt gegeben, zugleich aber auch bestimmte Verpflichtungen gegen die Gesamtheit auferlegt, von deren vorbehaltloser Erfüllung die endgültige Herstellung ihrer schwer erschütterten

¹⁾ In dem am 16. März 1455 auf Verlangen der Kardinäle zu Gunsten Jacques Coeurs feierlich abgelegten Zeugnis, welches Quicherat in seiner Ausgabe des Thomas Basin IV, S. 347 ff. veröffentlicht hat, heißt es von dem Argentier: „quod ad bonum, unitatem et amplitudinem hujus sedis et nostram indefesso studio elaboravit nullisque unquam pepercit laboribus et expensis“ usw.

Autorität abhängig blieb. So hielt es sich dem Schisma fern und bewährte von neuem seine traditionelle Treue gegen die Kirche, machte sich jedoch zugleich die unabweisbaren Forderungen der neuen Zeit zu eigen und erhob sich damit zu der von allen Seiten dankbar anerkannten Rolle des Vermittlers, welcher der zerrissenen Christenheit den inneren Frieden wiederzugeben verhieß. Selbst dem Untergang kaum entronnen und sich eben erst aus tiefster Not mühsam emporarbeitend, gewann Frankreich so eine leitende Stellung in dem abendländischen Staatensystem.

Das größte und lange Zeit unüberwindlich scheinende Hindernis für die Herstellung der kirchlichen Einheit war die Neutralität des Deutschen Reiches gewesen. Mit Recht hatte daher Eugen IV. die Stunde des endlichen Triumphes der von ihm mit so zäher Ausdauer und so großem Geschick vertretenen Sache als nahe bevorstehend bezeichnet, als er schon während der Krankheit, der er bald danach erliegen sollte, Gesandte Kaiser Friedrichs III. und der deutschen Kurfürsten empfangen konnte, welche ihm deren Lossagung von dem Baseler Rumpfkonzil und dessen Erwähltem überbrachten. Hatte doch inzwischen Karl VII., den eingeschlagenen Weg energisch, aber besonnen weiter verfolgend, bereits Schritte getan, um Herzog Amadeus von Savoyen, als Gegenpapst Felix V., zur Annahme eines Vergleichs zu bestimmen, der ihm einen ehrenvollen Rückzug eröffnete, indem er ihm ohne besondere Demütigung und unter Wahrung der kirchlichen Würden auch seiner Anhänger den Verzicht auf das Papsttum im Interesse der Einheit der Kirche und des inneren Friedens der Christenheit ermöglichte. Mit Eugen IV. in Rom, den Vätern des Konzils in Basel und den deutschen Fürsten stand er seit längerer Zeit in lebhaftem diplomatischen Verkehr darüber. Auch fand er die savoyischen Herzöge einer Verständigung geneigt, so daß zu hoffen stand, im Interesse ihres Hauses und Landes würden sie auf ihren Vater einwirken, um ihn zum Verzicht auf eine doch unhaltbare Würde zu vermögen. Daraufhin war bereits am 30. März 1446 in Chignon nach Anhörung seines Großen

Rates vom König die Abordnung einer Gesandtschaft an dieselben beschlossen worden. Zu ihrem Führer wurde im Sommer Jacques Juvenal des Ursins, der Erzbischof von Reims, bestimmt, dem neben dem Bischof von Carcassonne Jean d'Estampes und einem gelehrten Magister der Theologie, Robert Ciboule, Jacques Coeur beigegeben wurde.¹⁾ Ihr Auftrag ging dahin, die Herzöge von Savoyen von der Weiterverfolgung des bisher eingehaltenen Weges abzubringen und zu bestimmen, mit Gott und der Kirche ihren Frieden zu machen.²⁾ Von dem Verlauf der Gesandtschaft im einzelnen, also auch von dem besonderen Anteil Jacques Coeurs an ihrer Tätigkeit haben wir keine Kenntnis. Doch hat sie ihre Aufgabe offenbar in der Hauptsache glücklich gelöst. Denn am 25. Juli 1446 ließ der Herzog von Savoyen Karl VII. wissen, er und sein Vater seien bereit, sich den Wünschen des Königs in der kirchlichen Frage anzupassen.³⁾ Damit kam die Sache endlich in Fluß, und das Verdienst darum gebührte wenigstens zu einem Teil dem Kaufmann von Bourges. Sollte es nun nicht damit zusammengehangen haben, daß diesem gleich im nächsten September neue Freibriefe zur Erweiterung seines Handels im Morgenland vom Papste gewährt wurden? Und daß wenige Monate später das Domkapitel zu Bourges seinen erstgeborenen Sohn, der noch in Paris den Studien oblag, trotz seiner Jugend auf den erledigten erzbischöflichen Stuhl berief, um dieselbe Zeit etwa, wo zur Teilnahme an den nun zu eröffnenden Verhandlungen mit dem Gegenpapst über die Bedingungen seines Rücktritts als Bevollmächtigter Eugens IV. Erzbischof Robert von Aix in Frankreich eintraf? Im Rat des Königs formulierte man im November 1446 die Vorschläge für diese Bedingungen, während man von dem Geschehenen und dem weiter Geplanten sowohl die deutschen Fürsten wie den König von England unterrichtete und zu tatkräftiger Unterstützung der Friedensaktion einlud. Ein unmittelbarer Anteil Jacques Coeurs an

¹⁾ Clément I, S. 172.

²⁾ Du Fresne de Beaucourt IV, S. 258. ³⁾ Ebd., S. 259.

diesen Vorgängen ist jedoch nicht bezeugt; ihn wird damals das geplante Unternehmen auf Genua beschäftigt haben. Durch dieses und die Tagung der Stände von Languedoc war er auch noch in Anspruch genommen, als am 23. Februar 1447 Eugen IV. starb und dadurch den Plänen Karls VII. unerwartet neue Hindernisse bereitet zu werden schienen.

Doch trat die befürchtete Krisis nicht ein, da auch Eugens IV. Nachfolger, der ebenso hochgebildete wie streng kirchliche und als völlig unparteiisch nach keiner Seite hin gebundene Kardinal Thomas Parentucelli aus Sarzano als Papst Nikolaus V. sich bald davon überzeugte, daß das anfangs von ihm beabsichtigte strenge Vorgehen gegen Felix V. und seinen Anhang den Abschluß des Friedenswerkes nur wieder in weitere Ferne rücken und ihm selbst auch von seiten der zu seiner Anerkennung bereiten Mächte Schwierigkeiten veranlassen würde. Auch gelang es dem Erzbischof von Trier, Jakob von Sierck, und anderen deutschen Fürsten nicht, Karl VII. noch jetzt zu Felix V. herüberzuziehen. Vielmehr wurde am 28. Juni 1447 am französischen Hofe nach umständlicher Beratung der Weg genau festgestellt, den man zur endlichen Beseitigung des Schisma weiter verfolgen wollte, und zwar in einer Weise, die den förmlichen Anschluß Frankreichs an den neugewählten Papst in Rom bereits in sichere Aussicht stellte. Eine neue allgemeine Kirchenversammlung sollte in Frankreich gehalten, die von den streitenden Päpsten gegeneinander verhängten Strafen so wie die gegen ihre Anhänger verfügten Absetzungen sollten zurückgenommen werden. Vor allem aber wollte man auf den Herzog von Savoyen einwirken, damit er seinen Vater zur Abdankung bestimmen möge, für welchen Fall ihm eine ehrenvolle Stellung in der Kirche und die Belassung seiner Anhänger in den ihnen von ihm verliehenen Würden zugesagt wurde. Die damit bereits so gut wie beschlossene Anerkennung Nikolaus V. wurde jedoch andererseits noch abhängig gemacht von der ausdrücklichen Annahme der Baseler Reformdekrete durch ihn. Dagegen sollte er, wenn Felix V. und seine Familie dem Frieden der Christenheit das von ihnen verlangte Opfer

zu bringen sich weigerten, gegen sie mit den strengsten Maßregeln einzuschreiten berechtigt sein.¹⁾

Auf Grund dieser Vereinbarung trat man Mitte Juli 1447 zu Lyon mit den Bevollmächtigten des Gegenpapstes und der savoyischen Herzöge in Unterhandlung. An der Spitze der französischen Bevollmächtigten stand wiederum Jacques Juvenal des Ursins, der Erzbischof von Reims. Jacques Coeur, der damals mit der genuesischen Angelegenheit beschäftigt war, finden wir diesmal nicht an der Seite seines Freundes. Die Konferenzen wurden bald nach Genf verlegt, von wo aus der Verkehr mit den Savoyern leichter zu unterhalten war. Trotz anfänglich unüberwindlich scheinender Schwierigkeiten — Felix V. forderte nämlich den Verzicht auch Nikolaus V. und wollte die Bullen, durch welche die zur Herstellung der Einheit der Kirche vereinbarten Bedingungen der Christenheit mitgeteilt und in Vollzug gesetzt werden sollten, seinerseits noch als rechtmäßiges Oberhaupt der Kirche erlassen — kamen die Parteien einander schließlich doch näher und erzielten in den meisten Punkten ein Einverständnis. Dieses drohte aber wieder hinfällig zu werden, als Nikolaus V. die Forderung seines Gegners als unerhörte Anmaßung zurückwies und Ende des Jahres eine drohende Bulle gegen denselben und sein Haus erließ, worin er sogar die Konfiskation des Herzogtums Savoyen und seine Übertragung auf Karl VII. und seine Erben verfügte, ja schließlich selbst zum Kreuzzug gegen diejenigen aufforderte, die den Frieden der Kirche noch immer zu stören wagten. Doch scheinen diese ungewöhnlichen Maßnahmen nur bestimmt gewesen zu sein, seinen bereits beschlossenen Rückzug zu decken. Denn gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung ließ er an den französischen König eine Erklärung ergehen, durch die er es diesem anheimstellte, die Bedingungen des Vergleichs mit Felix V. seinerseits endgültig festzusetzen, und das so Vereinbarte anzunehmen versprach, sofern es nur mit der Ehre und Würde des apostolischen Stuhles irgend vereinbar

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt IV, S. 267.

wäre. Daß es sein ernster Wille war, endlich wirklich die Hand zum Frieden zu bieten, bewies die seinem Gesandten, dem Erzbischof von Aix, erteilte Vollmacht, die Unterwerfung des Gegenpapstes entgegenzunehmen und die gegen denselben und seine Anhänger ausgesprochenen kirchlichen Zensuren aufzuheben. Auch schickte er den Dekan von Toledo Alfons von Segura als Nuntius nach Frankreich, um den endgültigen Abschluß zu betreiben. Bereits am 11. März 1448 meldete Karl VII. dessen Ankunft dem Papst, zugleich mit seiner Absicht, demnächst eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen.¹⁾

So in aller Form zum Vermittler, ja eigentlich zum Schiedsrichter zwischen den beiden Parteien berufen und damit sicher, der Kirche auf die von ihm festgestellten Bedingungen hin den Frieden wiederzugeben, beschloß Karl VII. nunmehr die längst in Aussicht genommene Anerkennung Nikolaus V. in besonders feierlichen Formen zu vollziehen und denselben dadurch dem Eingehen auf den von ihm zustande zu bringenden Vergleich vollends geneigt zu machen. Eine ungewöhnlich zahlreiche und glänzend ausgestattete Gesandtschaft sollte dazu nach Rom gehen, Nikolaus V. feierlich die Obedienzerklärung Frankreichs überbringen und die letzten Vereinbarungen über die dem Gegenpapst für seinen Verzicht zu bewilligenden Bedingungen zu treffen. Mit dem Erzbischof von Reims, der sich bei den bisherigen Verhandlungen offenbar besonders bewährt hatte, dann Elie de Pompadour, dem neuernannten Bischof von Alet, dem Marschall La Fayette und dem in des Königs besonderem Vertrauen stehenden Du Châtel, ferner Bertrand, dem Archidiakonus von Tours, und dem Doktor der Theologie Thomas de Courcelles wurde Jacques Coeur für diese wichtige Mission bestimmt. Von dem Luxus der Ausrüstung und der Höhe, zu der die Kosten einer solchen Gesandtschaft damals stiegen, gibt es einen Begriff, daß nach Ausweis der erhaltenen Rechnungen er allein für diese Reise im ganzen

¹⁾ Clément I, S. 302.

nicht weniger als 7500 Livres erhielt, denen heute eine Summe von ungefähr 275 000 Francs entsprechen würde.¹⁾ Bereits im April 1448 trat ein Teil der Gesandten die Reise an, die sehr langsam vonstatten ging: Schiffe Jacques Coeurs brachten sie glücklich nach Civitavecchia, obgleich ihnen unterwegs ein genuesisches Geschwader auflauerte und sie eine Zeitlang verfolgte. Jacques Coeur selbst geleitete erst noch mit einigen Schiffen zwölf Transportfahrzeuge nach Final bei Genua, um diesen festen Platz, den Stützpunkt der franzosenfreundlichen Partei in Genua, der von ihren Gegnern blockiert gehalten wurde, zu verproviantieren. Dann folgte er seinen Kollegen nach Civitavecchia und holte die von dort bereits wiederaufgebrochenen in Sutri ein.²⁾ Sie fanden die Lage wieder weniger günstig. Bevollmächtigte des Königs von England hatten auf die Mitteilung der in Genf mit Felix V. vereinbarten Punkte von Nikolaus V. zu hören bekommen, diese seien einer Antwort überhaupt nicht wert und er werde ihnen niemals zustimmen. Sie hatten deshalb Rom wieder verlassen und trafen unterwegs mit den eben dorthin ziehenden Franzosen zusammen, erklärten sich aber, als diese ihnen den Inhalt ihres Auftrages mitteilten, bereit, in Viterbo haltzumachen und, wenn die Franzosen ihnen den Zeitpunkt dazu als gekommen bezeichnen würden, nach Rom zurückzukehren. Am 10. Juli 1448 hielten die Gesandten Karls VII. zugleich mit denen des Dauphin und des Titularkönigs von Sizilien ihren feierlichen Einzug in die ewige Stadt. Er bot ein ungewöhnlich glänzendes Schauspiel, zu dem die Bevölkerung in Scharen herbeiströmte: freute sie sich desselben doch um so mehr, als es das ersehnte Ende des Schisma und die Wiedererhebung ihrer Stadt zum Mittelpunkt der abendländischen Christenheit bedeutete. Über dreihundert Pferde zählte die Prozession, mit der auch Jacques Coeur in Rom einritt, und noch lange lebte die Erinnerung an diese Festlichkeit fort, derengleichen gesehen

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt V, S. 103, Anm. 9.

²⁾ Jean Chartier bei Godefroy, Hist. de Charles VII, S. 131/32.

zu haben kein Römer sich entsinnen konnte.¹⁾ Am 12. Juli wurden die Gesandten von Nikolaus V., wiederum gleichzeitig mit denen des Dauphin und König Renés, in feierlicher Audienz empfangen. Dabei hielt der Erzbischof von Reims eine Ansprache, durch die er die Obedienzerklärung Karls VII. überbrachte und die glückliche Herstellung der Einheit der Kirche verherrlichte. Der Papst erwiderte in längerer Rede. Für Unterkunft und Bewirtung der Gesandten ließ er aufs beste sorgen.²⁾ Bald werden dann die Verhandlungen begonnen haben. Auch an ihnen nahm Jacques Coeur teil, und zwar in einer Weise, die das besondere Wohlgefallen des Papstes erregte und ihm diesen zu Dank verpflichtete. Denn als er während einer der Konferenzen unter der Einwirkung des ungesunden römischen Sommers von einem heftigen Fieberanfall ergriffen wurde, ließ Nikolaus V. ihm im vatikanischen Palast selbst das Lager bereiten und befahl seinen Ärzten, für ihn Sorge zu tragen, wie sie es für ihn selbst in dem gleichen Falle tun würden.³⁾ Auf einen besonderen Anteil Jacques Coeurs an diesen Verhandlungen im Sinne einer Einwirkung zu Gunsten einer den Wünschen Nikolaus V. entsprechenden Gestaltung des endgültigen Abkommens wird man auch daraus schließen müssen, daß er nachmals verdächtigt wurde, er habe sich bestechen lassen, sei durch die Zahlung von 100 000 Dukaten zu einer dem Papste besonders günstigen Haltung bestimmt worden — eine Beschuldigung, die zwar in dem später gegen ihn geführten Prozeß nicht ausdrücklich vorgebracht ist, aber doch umlief und von neuem und bestimmter in Umlauf gesetzt sein wird, als er, der Haft entkommen und aus Frankreich geflohen, im Frühjahr 1455 sich nach Rom wandte und dort am päpstlichen Hofe die beste Aufnahme fand. Nikolaus V. aber hielt es doch für geboten, auf Dringen der Kardinäle solches Gerede ausdrücklich für schnöde Verleumdung zu erklären.

¹⁾ Ebd. Vgl. die Angaben des Papstes selbst in seinem Schreiben an Karl VII. Clément I, S. 305.

²⁾ Jean Chartier, a. a. O., S. 132.

³⁾ Clément I, S. 175 Anm.

Obenein entsprach das schließliche Ergebnis der im Vatikan geführten Unterhandlungen durchaus nicht den anfänglichen Forderungen Nikolaus V., erlegte diesem vielmehr Zugeständnisse auf, die er als unvereinbar mit der Ehre der Kirche und seiner Würde zunächst unter keinen Umständen machen zu können erklärte. Die Gesandten, die der Papst nach seiner eigenen Erklärung in einem Schreiben an Karl VII. vom 8. August aufgenommen hatte nicht wie einfache Söhne, sondern wie besonders geliebte Kinder der Kirche,¹⁾ brachen am 10. August von Rom auf²⁾ und zogen über Rimini, das sie am 26. August mit einer stattlichen Kavalkade von fünfzig Pferden passierten,³⁾ nordwärts, um nach Savoyen zu gehen und mit Felix V. endgültig abzuschließen.

Aber die Tätigkeit Jacques Coeurs in Rom war nicht auf das kirchenpolitische Gebiet beschränkt geblieben, vielmehr hatte er die Gunst der Umstände und das ihm in so reichem Maße zuteil gewordene Wohlwollen des dankbaren Papstes auch im Interesse seines Handels geschickt ausgenutzt. Er erbat und erhielt, offenbar zum Lohn für die der Einheit der Kirche geleisteten Dienste, eine Wiederholung und zeitliche Erstreckung des Privilegs bewilligt, das Eugen IV. ihm am 26. August 1445 für den Handel mit den Ungläubigen erteilt hatte.⁴⁾ Durch eine Bulle vom 1. Oktober 1448, die sich dem Wortlaut der seines Vorgängers in üblicher Weise genau anschloß, gab ihm Nikolaus V. noch vor Ablauf der fünf Jahre, für die jene erste Verleihung gegolten hatte, auf Lebenszeit die Erlaubnis zum Handel mit den Ungläubigen, in eigener Person sowohl wie durch seine Beauftragten. Hatte man nach der Fassung jenes ersten Erlasses vielleicht noch zweifeln können, in welchem Umfang die erteilte Erlaubnis gelten sollte, so wurde jetzt die Geltung derselben innerhalb des ganzen Gebietes der lateinischen Christenheit mit klaren Worten ausgesprochen.⁵⁾ Jacques

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt IV, S. 276.

²⁾ Godefroy, S. 131.

³⁾ Du Fresne de Beaucourt, a. a. O., S. 276, Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. oben S. 23. ⁵⁾ Vgl. Beilage II.

Coeur sollte befugt sein, die von den Ungläubigen erworbenen Waren aller Art in alle Länder derselben einzuführen. Dadurch wurde ihm vor allen seefahrenden Nationen ein Vorzug eingeräumt, aus dem sich zugleich für Frankreich der größte Gewinn ergeben mußte, auch für die französische Kirche, da manche Bischöfe mit den Geldern ihrer Kirche an den Unternehmungen Jacques Coeurs beteiligt waren.

Die Ausnutzung der dadurch gewonnenen und ihm voraussichtlich noch auf lange Jahre gesicherten Stellung als der erste Kaufmann nicht bloß Frankreichs, sondern des Abendlandes mußte Jacques Coeur zunächst seinen getreuen Mitarbeitern und Gehilfen wie Jean de Village, Guillaume de Varie und anderen überlassen: er selbst blieb auch die nächste Zeit noch durch die diplomatische Tätigkeit zur Wiederherstellung der Kircheneinheit vollauf in Anspruch genommen. Vielleicht war es zum guten Teil ihm zu danken, wenn Nikolaus V. den Gesandten bei ihrem Aufbruch von Rom offenbar weitgehende Vollmachten für die Verhandlungen mit Felix V. mitgab. In jenem Schreiben an Karl VII. erklärte er sich bereit, dem König entsprechend dem Ansehen und der Verehrung, welche dieser bei ihm genieße, alles zuzugestehen, was mit der Ehre Gottes und seiner Kirche irgend vereinbar sei, und legte damit die letzte Entscheidung einfach in dessen Hände.¹⁾ Allerdings hatte sich die Lage für ihn inzwischen günstiger gestaltet, da der Rest des Baseler Konzils durch Friedrich III. genötigt worden war, sich nach Lausanne zurückzuziehen und auch Felix V. die Vermittlung Karls VII. erbeten hatte. Daher schickte dieser den Grafen Dunois, der eigentlich schon mit nach Rom hatte gehen sollen, jetzt mit weiteren Instruktionen nach Savoyen, wo er mit der aus Rom zurückkehrenden Gesandtschaft zusammentreffen und gemeinschaftlich handeln sollte. Wie schwierig aber es auch jetzt noch war, zu einem Einverständnis zu gelangen, geht schon daraus hervor, daß die Verhandlungen in Lausanne sich bis zum nächsten Frühjahr hinzogen. Erst

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt IV, S. 276.

am 4. April 1449 wurde die Konvention unterzeichnet, die das Schisma wirklich beendigte und die Einheit der Kirche endgültig wiederherstellte.¹⁾ Neben der Unterschrift des von Nikolaus V. bevollmächtigten Dekans von Toledo Alfons von Segura, des bisherigen Erzbischofs von Reims Jacques Juvenal des Ursins, der unlängst diese Würde mit der eines Patriarchen von Antiochien und Bischofs von Poitiers vertauscht hatte, des Bischofs von Alet Elie de Pompadour und des Grafen Dunois trug das denkwürdige Aktenstück auch die Jacques Coeurs, des Kaufmanns von Bourges. Die Unterzeichner, deren Siegel der Urkunde angehängt wurden, erklärten darin, auf Grund der mit Herzog Amadeus von Savoyen, der in den Ländern seiner Obedienz Felix V. genannt werde, geführten Verhandlungen verpflichteten sie sich, bis spätestens zum 1. Juli dem Genannten oder dem Domkapitel zu Genf drei in der bei der römischen Kanzlei üblichen Form ausgefertigte und beglaubigte Bullen zu übermitteln, von denen die erste die Annullierung der gegen den Gegenpapst und seine Anhänger geführten kirchlichen Prozesse, die zweite die Bestätigung der genannten in den ihnen früher abgesprochenen kirchlichen Würden und die dritte die Anerkennung der kirchlichen Anordnungen des Gegenpapstes aussprechen sollte. Die Unterzeichner übernahmen ferner, der Zustimmung Nikolaus V. gewiß und im Einklang mit dessen ihnen bekannten Wunsch nach Herstellung der kirchlichen Einheit sowie im Hinblick darauf, daß die von ihnen im Auftrag des Papstes in Lausanne vorgelegten Entwürfe zu jenen Bullen von Amadeus ungenügend befunden waren, die eidliche Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die drei Urkunden im Anschluß an den Wortlaut der dem Instrument beigefügten neuen Entwürfe ohne jede Zweideutigkeit ausgefertigt und in der festgesetzten Zeit überreicht würden. Drei entsprechende Bullen sollte vor seinem Verzicht der Herzog-Papst seinerseits zu Gunsten Nikolaus V. und seiner Anhänger vollziehen und bekanntmachen. Dieser Ausgang be-

¹⁾ Sie ist gedruckt bei d'Achéry, *Spicileg. eccl.* III, S. 777 und Guichenon, *Histoire généalogique de la maison de Savoie*, *Preuves* S. 321.

deutete doch noch einen gewissen Triumph des hartnäckigen Gegenpapstes, der ihm freilich gegönnt werden konnte, da er unschädlich gemacht wurde durch die Herstellung der kirchlichen Einheit. Bereits am 5. April vollzog er denn auch seinerseits die zugesagten drei Bullen und zwei Tage später sprach er in einer Sitzung des Lausanner Konzils den Verzicht auf das Papsttum aus, worauf die Versammlung nach Erledigung der sonst noch nötigen Formalitäten auseinanderging.

Der französischen Diplomatie war ein schwieriges Werk gelungen. Daß Jacques Coeur einen besonderen Anteil daran gehabt hat, kann nicht bezweifelt werden angesichts der Art, wie Nikolaus V. ihm in Wort und Tat den Dank der Kirche bezeugte, und wenn diese später den Florentiner Maler Pietro della Francesca nach Frankreich schickte, um von Karl VII. und den an den Unterhandlungen zur Beendigung des Schisma besonders beteiligten Männern Porträts anzufertigen, so dürfte ein solches auch von Jacques Coeur hergestellt und mit den übrigen in den Sälen des Vatikan aufgehängt worden sein.¹⁾ An den letzten Akten, durch die der geschlossene Vergleich vollzogen wurde, hat er aber, soweit wir sehen, nicht teilgenommen. Der französischen Gesandtschaft, die wieder unter Führung seines Freundes Jacques Juvenal des Ursins nun nach Rom ging, um die Zustimmung Nikolaus V. zu dem Pakt vom 4. April einzuholen und bei ihm die beste Aufnahme fand, hat er nicht angehört. Ein guter Teil aber des Lobes, das der Papst in einem Schreiben vom 4. Mai Frankreich und seinem König für die der Kirche geleisteten Dienste aussprach, gebührte ohne Frage ihm. Daher kam denn auch jetzt endlich die Angelegenheit seines erstgeborenen Sohnes in erwünschten Fluß. Seit länger als zwei Jahren war dieser auf Empfehlung des Königs selbst vom Domkapitel seiner Vaterstadt zum Erzbischof gewählt. Weshalb Eugen IV., dem die ungewöhnliche Stellung, der Einfluß und die Denkweise des Vaters nicht unbekannt geblieben sein konnten, die auch vom König mehrfach

¹⁾ Clément II, S. 61.

befürwortete Bestätigung versagt hatte, ist nicht ersichtlich. Der entscheidende Grund kann füglich nur in der Jugend Jean Coeurs gelegen haben, der zur Zeit seiner Wahl kaum älter als fünfundzwanzig Jahre gewesen sein kann. Dieses Bedenken war im Laufe der Zeit wenigstens gemindert worden, während der Vater sich um die Kirche und ihr Oberhaupt die größten Verdienste erworben hatte. So stand denn Nikolaus V. auch nicht mehr an, die Wahl des Kapitels endlich zu bestätigen. Am 5. September 1450 hielt Jean Coeur als Erzbischof seinen feierlichen Einzug in Bourges, den die Teilnahme zahlreicher weltlicher Großer und einer Menge von kirchlichen Würdenträgern, darunter der drei Brüder d'Estampes, der Bischöfe von Agde, Nevers und Carcassonne, besonders glänzend gestaltete. Der Vater des jugendlichen Kirchenfürsten gab aus diesem Anlaß in dem erst seiner Vollendung entgegengehenden Prachtbau des Hauses, das er aufgeführt hatte, ein glänzendes Prunkmahl.¹⁾

Dieser Tag bezeichnet den Höhestand in der Laufbahn und im Glück Jacques Coeurs: noch nicht ganz ein Jahr danach sollte er jählings davon herabgestürzt sein.

III.

Am 31. Juli 1451 wurde Jacques Coeur in dem Schlosse Taillebourg verhaftet. Dem wechselnden Aufenthalt des Hofes folgend, wurde er von einem festen Schloß zum anderen, von einem Gefängnis in das andere geschleppt, während die zur Führung seines Prozesses ernannten Kommissare mit zahlreichen Gehilfen an verschiedenen Orten ihres Amtes walteten und durch Verhöre einer Menge von Zeugen die Beweise für die ihm schuldgegebenen Vergehungen zu beschaffen suchten. Das Urteil wurde erst am 29. Mai 1453 — demselben Tage, an dem Konstantinopel in die Gewalt der Türken fiel — in dem Schlosse Lusignan vom König in seinem Großen Rat gesprochen.

¹⁾ Raynal, Hist. de Berry III, S. 62.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten des Verfahrens des näheren einzugehen, das unter kaum notdürftiger Wahrung der vorgeschriebenen Rechtsformen planmäßig darauf angelegt war, dem Angeklagten den Beweis seiner Unschuld unmöglich zu machen und einen Spruch mit dem Schein der Gerechtigkeit zu umgeben, dessen Hauptzweck es war, sein ungeheures Vermögen in die Hände seiner Feinde und des mit diesen gemeinsame Sache machenden Königs zu liefern. Im Gegensatz zu Du Fresne de Beaucourt, der Karl VII. von diesem häßlichsten der ihm anhaftenden Flecken zu reinigen gesucht hat, habe ich den wahren Charakter dieses Prozesses bereits früher eingehend gekennzeichnet.¹⁾ Tatsächlich handelte es sich dabei um ein von langer Hand her vorbereitetes Komplott der auf den Einfluß und Reichtum des Argentier neidischen unwürdigen Höflinge, die seit dem Tod Agnes Sorels in die Höhe gekommen waren. Diesen verbanden sich etliche höhere Beamte und adelige Herren, die ihm verschuldet waren, während italienische Kaufleute aus Handelseifersucht angelegentlich hetzten und schürten. Gerade in dieser Hinsicht ist die bisher übersehene Tatsache lehrreich, daß ganz so, wie der Verfolgte es bei der Eröffnung des Verfahrens gegen ihn beschwerdeführend konstatierte, eine geheime Untersuchung gegen ihn schon Monate vorher im Gange war, ohne daß er von ihrem Grund und Zweck in Kenntnis gesetzt worden wäre. Bereits im Januar und Februar 1451 sind deshalb Verhöre vorgenommen worden.²⁾ Aber selbst wenn die Verfehlungen, die man ihm zum Vorwurf machte, als tatsächlich erwiesen worden wären, hätten seine Gegner, wie sie wohl wußten, den in der Gunst des Königs so Feststehenden nicht zu Fall bringen können: ihn dieses Rückhalts zu berauben und Karl VII. mit einem Schlage zu sich herüberzuziehen, erdichteten sie die ganz un-

¹⁾ Vgl. die S. 3 angeführte Abhandlung, S. 20 ff.

²⁾ Prozeß A, fol. 8. Information 26. Januar 1451 sur le faict du navigaige du sel (B, S. 351—54); fol. 10^{vo}: Autre information touchant les marques de Provence faicte par le dict Castelani en Janvier 1451 (ausgeschrieben); ebenso fol. 15^{vo}, Februar 1451 und fol. 21, Januar 1451.

sinnige Beschuldigung, er habe durch Gift den Tod Agnes Sorels herbeigeführt. Andererseits durften sie im Hinblick auf die Verbindung Jacques Coeurs mit der römischen Kurie annehmen, von dieser werde alles geschehen, um den um sie hochverdienten Mann zu retten: die Möglichkeit dazu dachten sie den geistlichen Freunden des Argentier abzuschneiden, indem sie denselben eines schweren Frevels gegen die Christenheit bezichtigten, deren Feinden er durch Waffenzufuhr Vorschub geleistet haben sollte. Nur so wird die entscheidende Bedeutung verständlich, zu der, nachdem die Anklage wegen der Vergiftung Agnes Sorels ihren Zweck erfüllt, den König seinem Günstling unversöhnlich verfeindet hatte und deshalb schließlich fallen gelassen, ja als falsch anerkannt worden war, dieser Punkt in dem Verfahren aufgebauscht wurde, obgleich der Beweis für Jacques Coeurs Unschuld da noch viel einfacher und schlagender erbracht werden konnte.

Zweifellos war die Kirche an dem Schicksal Jacques Coeurs in hohem Maße interessiert. Deshalb hatte auch der Erzbischof von Bourges unmittelbar nach des Vaters Verhaftung einen seiner Vertrauten, Michel Favre, nach Rom gesandt,¹⁾ doch wohl um dort ein Einschreiten zu veranlassen. Damals scheint nun allerdings von dieser Seite nichts zu Gunsten des Bedrohten geschehen zu sein, wenigstens nicht öffentlich. Doch erschien noch während des Prozesses, wie der Erzbischof von Bourges später bezeugt hat, ein päpstlicher Legat in Frankreich, der den Auftrag gehabt haben soll, die Befreiung des Gefangenen zu betreiben.²⁾ Ihm will Jean Coeur sechs von den zwei Dutzend vergoldeten silbernen, inwendig mit figürlichen Darstellungen in Email geschmückten Humpen übergeben haben, welche wieder zur Stelle zu schaffen die mit der Einziehung von Jacques Coeurs Vermögen für den König beauftragten Beamten später ein umständliches Verfahren durchführten. Danach scheint es sich doch um einen Versuch gehandelt zu

¹⁾ Clément I, S. 224/25.

²⁾ Ebd., S. 263: . . . pour pourchasser la délivrance.

haben, dem Gefangenen zur Flucht aus dem Kerker zu verhelfen. Der päpstliche Gesandte aber, der dazu die Hand bieten wollte, kann kein anderer gewesen sein als Guillaume d'Estouteville, der sogenannte Kardinal von Rouen. Einer vornehmen normännischen Familie entsprossen, war er Bischof von Lodève geworden, dann in den Dienst der Kurie getreten und bereits Ende des Jahres 1439 Kardinal geworden und hatte als solcher unter Eugen IV. und Nikolaus V. an den Geschäften teil, namentlich wohl den Frankreich betreffenden, wie denn auch nachmals sein Zeugnis eingeholt wurde, um den Erlaß der Jacques Coeur von neuem zum Handel mit den Ungläubigen bevollmächtigenden Bulle Eugens IV. vom September 1446 als wirklich erfolgt zu erweisen.¹⁾ Im Herbst 1451, also während des ersten Stadiums von Jacques Coeurs Prozeß, zum Legaten für Frankreich ernannt, erschien er im Februar 1452 in Tours: er sollte den Frieden zwischen England und Frankreich vermitteln, des Königs Absichten in Betreff Italiens erkunden und die Aufhebung der Pragmatischen Sanktion von 1438 bewirken. Er fand zunächst keine gute Aufnahme: weil er es unterlassen hatte, zum voraus die königliche Erlaubnis zum Betreten Frankreichs einzuholen, verweigerte ihm Karl VII. den Empfang, während Heinrich VI. von England sich entschlossen zeigte, die verlorenen Landschaften zurückzuerobern. Eine Synode, die im Sommer 1452 in Bourges stattfand, trat entschieden für die Aufrechterhaltung der Pragmatischen Sanktion ein. So beschränkte sich des Legaten Tätigkeit auf die Teilnahme an der Revision des Prozesses der Jungfrau in Rouen (April 1452) und an der Reform der Pariser Universität (Mai und Juni 1452).²⁾ Unter solchen Umständen würde auch eine Verwendung für Jacques Coeur, dessen Prozeß seinen Fortgang nahm, bei Karl VII. keine gute Aufnahme gefunden und sicherlich nichts genützt haben. Den Freunden des Argentier blieb daher nichts übrig als der Versuch, ihm zur Flucht zu

¹⁾ Vgl. oben S. 27.

²⁾ Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I, S. 446 ff.

verhelfen. Daß der Kardinal das beabsichtigt, vielleicht die Einleitung dazu getroffen hat, läßt die heimliche Auslieferung jener Kostbarkeiten an ihn vermuten. Wie weit die Sache gediehen ist, wissen wir nicht: ist ein Versuch der Art gemacht worden, so ist er jedenfalls nicht gelungen.

Aber wenn sie Jacques Coeur auch nicht befreien konnte, so hatte die römische Kurie doch auf Anlaß seiner getreuen Genossen und Gehilfen Maßregeln getroffen, um — vielleicht auch im Interesse des Vermögens gewisser französischer Kirchen — den Teil seines Vermögens, der sich außerhalb Frankreichs und auf seinen Schiffen befand, der Gewalt seiner habgierigen Feinde zu entziehen, indem sie demselben in den Häfen und Küstenorten ihres weltlichen Herrschaftsgebietes in ganz ungewöhnlichen Formen eine sichere Zuflucht eröffnete. Daß dies geschah, während Jacques Coeur schon seit zehn Monaten in Haft lag, läßt darauf schließen, er habe auch vom Gefängnis aus mit der römischen Kurie in geheimer Verbindung gestanden und so seine dortigen Freunde wissen lassen können, wie sie ihm am wirksamsten beispringen und die über ihn hereingebrochene Katastrophe wenigstens nach der wirtschaftlichen Seite für weitere Kreise einigermaßen abschwächen könnten.

Denn als auf eine von ihm gestellte Bitte bewilligt wird gleich im Eingang der merkwürdige Erlaß bezeichnet, den Nikolaus V. am 5. Mai 1452 vollzog zu Gunsten Jacques Coeurs persönlich, der Kapitäne seiner Galeeren und aller auf diesen Bediensteten oder irgendwie Beschäftigten, sowie der ihrer Obhut anvertrauten Waren aller Art.¹⁾ Im Anschluß an den Wortlaut der ihm früher bewilligten päpstlichen Briefe wird darin auf Grund einer in Rom eingegangenen Supplik des Argentier bekundet, daß dieser den Wunsch hege, im Interesse des von ihm mit vier Galeeren in verschiedenen Weltteilen betriebenen Handels die Erlaubnis zu erhalten, das dem Papst und der römischen Kirche zugehörige Gebiet, den Kirchenstaat, selbst zu betreten oder seine Leute zum Ankauf von Proviant

¹⁾ Vgl. Beilage III.

und zur Befriedigung anderer Bedürfnisse betreten zu lassen, dies aber nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis wagen wolle. Deshalb wird vier seiner Schiffspatrone, Guillaume Guimard von der Galeere St. Michel, Jean de Village von der St. Madeleine, Jean Forest von dem St. Jacques und Gallardet de la Fragor von St. Denis, „den geliebten Söhnen der Kirche“, sowie ihren Schreibern, Seeleuten, Schiffern und sonstigen Gehilfen sowie allen auf den genannten Fahrzeugen befindlichen Laien und Geistlichen und allen sonst mit ihnen zusammen arbeitenden Geschäftsführern, Faktoren und Bevollmächtigten, wo auch immer sie verweilen mögen, gegenwärtigen sowohl wie zukünftigen, in ihrer Gesamtheit und jedem einzelnen, welches Standes und Ranges er immer sein möge, das Recht verliehen, alle Häfen, Städte, Länder und Örtlichkeiten, die zum Gebiet der römischen Kirche gehören, zu betreten, daselbst zu verweilen und sie jederzeit nach Belieben wieder zu verlassen. Dabei sollen sie für ihre Personen, ihre Habe, ihre Güter und Waren volle Sicherheit und unverletzliches Geleit genießen. Die gewissenhafte Beobachtung dieser Vorschrift wird allen päpstlichen Beamten, insbesondere den Kapitänen der päpstlichen Galeeren und sonstigen Fahrzeuge und den Befehlshabern der päpstlichen Truppen, eingeschärft, damit sie Jacques Coeur und die Seinen im päpstlichen Gebiet völlig ungehindert verkehren lassen und sich namentlich davor hüten, auf irgend jemandes Verlangen ihre Güter und Waren mit Beschlag zu legen oder sie unter irgend einem Vorwand in der freien Verfügung darüber zu behindern. Vielmehr sollen sie ihnen auf Verlangen zu den landesüblichen Preisen auch Lebensmittel liefern. Alle die Ausführung dieser Bestimmungen zu hindern geeigneten sonstigen Verfügungen, landschaftliche und städtische Sonderrechte, Ortsstatute usw. werden außer Wirksamkeit gesetzt. Auch soll der Erlaß, falls der Papst für nötig finden würde, ihn zurückzunehmen, für jeden der Genannten von dem Zeitpunkt an, wo ihm der Widerruf bekannt wird, noch drei Monate lang in Kraft bleiben. Selbst wenn die so Begünstigten etwas begangen haben sollten, was eigentlich ohne weiteres

die Hinfälligkeit der Verleihung zur Folge haben müßte, soll diese Folge nicht eintreten.

Es wird sich kaum noch ein zweiter päpstlicher Erlaß finden, der zu Gunsten eines einzelnen und seines Handelsbetriebes ähnlich weitgehende Ausnahmebestimmungen getroffen hätte. Ihr Umfang lehrt schlagender als alles andere, welcher Wertschätzung Jacques Coeur sich bei der Kirche erfreute. Der Erlaß bedeutet zunächst die offene Parteinahme der römischen Kurie für den Argentier und gegen seinen König. Wenn er ferner mit der Möglichkeit rechnet, Jacques Coeur selbst könnte sich der ihm und seinen Leuten verbrieften Sicherheit im Gebiet der weltlichen Papstherrschaft erfreuen, so geht daraus hervor, daß man in Rom damals noch hoffte, ihn der Gewalt seiner Feinde entzogen in der ihm bereiteten Zufluchtsstätte ankommen zu sehen. Von da aus erhält die oben ausgesprochene Vermutung eine neue Stütze, der eben um jene Zeit zum Legaten in Frankreich ernannte Kardinal d'Estouteville sei mit Vollmacht nach dieser Richtung versehen gewesen. Auch der Zweck des zwischen ihm und dem Erzbischof von Bourges nachweisbaren geheimen Verkehrs kann danach kaum ein anderer gewesen sein als der oben angenommene.

Nach dieser Seite haben sich die Absichten der dankbaren Kurie nicht verwirklichen lassen. Um so mehr ließ sie es sich angelegen sein, wenigstens das Schlimmste von dem um die Kirche so hochverdienten Manne durch nachdrückliche Fürsprache abzuwenden. Nikolaus V. richtete ein Schreiben an Karl VII., worin er gebeten haben muß, möglichst Milde walten zu lassen. Dasselbe ist nicht erhalten oder doch bisher nicht bekannt geworden, aber in dem Urteil vom 29. Mai 1453 bezeugt der König ausdrücklich, von der Todesstrafe, der Jacques Coeur eigentlich verfallen sei, habe er abgesehen, einmal um der großen Dienste willen, die derselbe ihm geleistet habe, und dann aus Ehrfurcht vor dem Papste, der sich zu seinen Gunsten verwendet habe.¹⁾ Aber fast noch wichtiger war für den

¹⁾ Clément II, S. 307; Panthéon VIII, S. 588.

Augenblick die durch jenen päpstlichen Freibrief gegebene Möglichkeit, die vier unterwegs befindlichen Galeeren Jacques Coeurs mit ihren kostbaren Ladungen dem Machtbereich des französischen Königs zu entziehen und so wenigstens einen Teil der von ihm zusammengebrachten Schätze vor der drohenden Konfiskation zu bewahren. Bei der Feindschaft der Genuesen, Venetianer und Florentiner gegen den Schöpfer der neuen Blüte des französischen Handels hatten dessen Leute mit den ihrer Obhut anvertrauten Gütern von dieser Seite keine Art von Schutz oder Hilfe zu erwarten: einer Aufforderung Karls VII., sie in seine Gewalt zu liefern, wäre mit Vergnügen Folge geleistet worden. Wie König René und die städtischen Behörden von Marseille sich zu einem solchen Verlangen stellen würden, ließ sich damals auch noch nicht mit Bestimmtheit sagen, obgleich ja das Haus Anjou schon von den Zeiten der Jungfrau her sich Jacques Coeur immer wohlgeneigt gezeigt hatte. Unter diesen Umständen war es von der höchsten Wichtigkeit, daß es eine günstig gelegene, wenigstens einige gute Häfen bietende Küste gab, wo Jacques Coeurs Kapitäne ihre Schiffe und Ladungen sowie die in ihren Händen befindlichen wichtigen Papiere sicher bergen konnten und vor den Nachstellungen des französischen Königs unter allen Umständen geschützt wußten. Hat die außergewöhnliche Maßregel, die Nikolaus V. mit der Gewährung dieses Privilegs an Jacques Coeur ergriff, praktisch wohl auch nicht ganz die Bedeutung erlangt, zu der sie berufen schien, weil König René dem Argentier auch jetzt die alte Freundschaft bewahrte, so daß dessen Kapitäne mit ihren Schiffen im Hafen von Marseille vor jedem französischen Gewaltstreich geborgen waren, so bleibt sie doch immer höchst merkwürdig und ist geeignet, das Verhältniß der römischen Kurie zu dem in dieser Weise Begünstigten in ein eigentümliches Licht zu setzen. Leider sind wir bei dem zur Zeit vorliegenden Material nicht imstande, einen sicheren Schluß auf die Natur dieses Verhältnisses zu ziehen. Sollte es wirklich bloß in der Dankbarkeit Nikolaus V. gegen den Mann seine Wurzeln gehabt haben, der zu seiner allgemeinen Anerkennung

und zur Herstellung der kirchlichen Einheit so viel beigetragen hatte? Sollte nicht so gut wie die Bischöfe von Agde und Carcassonne auch der von Rom, entsprechend der die Zeit beherrschenden Richtung, an den Handelsunternehmungen dieses ersten Kaufmanns der abendländischen Christenheit als Teilhaber interessiert gewesen sein? Hat hier vielleicht der Ursprung des Gerüchts gelegen, derselbe habe von der Kurie Geld empfangen, sei von ihr bestochen worden? Oder schwebte Nikolaus V. der Plan vor, die Häfen des Kirchenstaates in ähnlicher Weise zu Stapelplätzen für die Produkte des Ostens zu machen, wie das Montpellier durch Jacques Coeur geworden war? Stand diese Absicht möglicherweise im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Entsendung einer päpstlichen Flotte nach den griechischen Gewässern, um die Christen der dortigen Inseln vor dem türkischen Joch zu bewahren, die bald danach mit Feuereifer in Angriff genommen wurden und am Ufer des Tiber Schiffswerften und Arsenale entstehen ließen?

Diese ungewöhnliche Tätigkeit war dort eben in vollstem Gang, als in der ersten Hälfte des März 1455 Jacques Coeur, wider Erwarten doch noch dem Tod und dem Kerker entgangen, in der ewigen Stadt eintraf. Im Oktober 1454 war er — wie, wissen wir nicht, da die abenteuerliche Flucht früh legendarisch ausgeschmückt wurde — aus der Haft entkommen. Von Kirche zu Kirche, von Kloster zu Kloster und von einer der alten Freistätten zur anderen eilend, hatte er die Grenze zu erreichen gesucht, von den Verfolgern bald aufgespürt. Ende Oktober hatten diese ihn in dem Kloster Montmorillon umstellt: am 27. ist unter den Ausgaben des königlichen Hofhalts der Lohn für den Boten eingetragen, der Karl VII. die Meldung davon überbrachte.¹⁾ Aber sich seiner an geweihter Stätte zu bemächtigen, wagte man doch nicht, vielmehr scheint man mit ihm förmlich verhandelt zu haben, doch wohl um ihn zum Verlassen seines Asyls zu vermögen. Doch gelang das nicht und er brachte infolgedessen den ganzen Winter

¹⁾ Du Fresne de Beaucourt V, S. 130, Anm. 2.

1454/55 dort zu.¹⁾ Bei den einflußreichen Verbindungen, über die er in Berry und Poitou verfügte, gelang es ihm aber schließlich, die Flucht fortzusetzen: glücklich erreichte er Beaucaire, wo er in dem Kloster der Cordeliers Aufnahme fand. Kam er von dort auch noch über den unten strömenden Rhone nach dem drüben liegenden Tarascon, so war er auf provenzalischem Boden und gerettet. Aber mit ihm zugleich waren auch seine Verfolger dort angelangt. Von ihnen beaufsichtigt, wagten die Mönche nicht, dem Günstling der Kirche zum Entkommen zu verhelfen, aus Furcht vor dem Zorn des Königs. Vielmehr legten sie ihm Ketten an. Da es unmöglich schien, seiner anders habhaft zu werden, standen die königlichen Sendboten ihm schließlich nach dem Leben: er fürchtete Vergiftung durch sie. In dieser äußersten Not überbrachte ein menschenfreundlicher Klosterbruder einen verzweifelten Hilferuf Jacques Coeurs hinüber nach Tarascon, in die Hände des treuen Jean de Village, der dort die Möglichkeit zur Rettung seines Meisters auskundschaftete. Mit einem eilends aus Marseille herbeigeholten, mit auserwählten zuverlässigen Leuten besetzten Schiff fuhr dieser eines Nachts von Tarascon hinüber nach Beaucaire, drang unter ortskundiger Führung durch eine Öffnung in der Mauer in die Stadt ein, erschien gewaffnet mit den Seinen plötzlich während der Frühmesse in der Klosterkirche und entführte den gefesselt der Andacht beiwohnenden Jacques Coeur gewaltsam aus dem Kreise der ihn umlauern den königlichen Häscher. Schnell trug man ihn zum Fluß hinunter, schiffte ihn ein und brachte ihn nach Tarascon hinüber. Weiter eilte der Gerettete in schnellem Ritt nach Marseille und dann nach Nizza. Von dort brachte ihn ein bereitgehaltenes, kriegsmäßig ausgerüstetes Schiff nach Pisa. Auf dem Landwege erreichte er, der Wachsamkeit der Florentiner glücklich entgehend, schließlich Rom, wo er in der ersten Hälfte des März eingetroffen sein muß.²⁾

¹⁾ Ebenda, Anm. 3.

²⁾ In der weiterhin zu erwähnenden Erklärung vom 16. März 1455 (Thomas Basin ed. Quicherat IV, S. 347) bezeichnet Nikolaus V. ihn erst als unlängst angekommen: „qui novissime, ut accepimus, ad Urbem applicuit“.

Dort fand er von seiten des päpstlichen Hofes die beste Aufnahme. Nicht bloß Nikolaus V., auch das Kardinalskollegium trat entschieden für ihn ein. Auf des letzteren Andringen gab der Papst bereits am 16. März, wenige Tage nach seinem Eintreffen und noch bevor er ihn persönlich empfangen hatte, zu Gunsten des von seinem König und dessen Günstlingen so schnöde Mißhandelten eine feierliche Erklärung ab, die in ihrer ungewöhnlichen Form und scharfen Sprache ein Seitenstück bildete zu der merkwürdigen Bulle vom 5. Mai 1452. Offen wird darin das dem Flüchtling bereitete Schicksal als das Werk von Neidern und Feinden gebrandmarkt, die ihn um die Gunst ihres Königs zu bringen wußten.¹⁾ Als schnöde Lüge bezeichnet der Papst insbesondere, wie er sagt, um sein Gewissen zu entlasten und im Einverständnis mit den Kardinälen die von denselben Leuten in Umlauf gesetzte Behauptung, derselbe sei durch die Kurie bestochen, durch Zahlung von 100 000 Dukaten bestimmt worden, ihm im Widerspruch mit seiner Instruktion größere Vorteile einzuräumen, als schnöde Erfindung und tritt mit Wärme für die Makellosigkeit und Treue ein, die er auch der Kirche fest, beständig und nie versagend bewiesen habe. Mit den ehrendsten Worten gedenkt er der Verdienste, die er sich um ihn selbst und um das Papsttum erworben habe, und bekennt sich samt den Kardinälen als seinen dankbaren Schuldner. Ausdrücklich bezeugt er, niemals habe er auch nur in einem Wort oder einer Miene die Pflichten eines seinem König besonders engverbundenen Dieners verletzt. Um so mehr müsse die Kirche sich seiner in seinem unverschuldeten Unglück annehmen. Auch die Kardinäle sollen deshalb für ihn beim König und sonst überall nachdrücklich eintreten, die Gerechtigkeit seiner Sache verfechten und einen so vortrefflichen Mann, der für die Kirche so viel Gutes getan, nach Vermögen unterstützen und alle veranlassen, ein Gleiches zu tun. Diese Erklärung, welche, obgleich

¹⁾ Thomas Basin ed. Quicherat IV, S. 344: . . . „quod aemulatores et adversarii ejus, qui eum conati sunt ponere in mala gratia et indignatione regiae majestatis“.

sie nur den Vorwurf der Bestechlichkeit direkt zur Sprache brachte, doch einer rückhaltlosen Verurteilung Karls VII. gleichkam, ließ der Papst am 20. März vor dem versammelten Kardinalskollegium verlesen.

Aus ihr können wir schließen, wie sich der Aufenthalt Jacques Coeurs in Rom, von dem Näheres nicht überliefert ist, weiterhin gestaltet haben wird. Namentlich hat die Gunst der Kurie mittelst der Bulle vom 5. Mai 1452 wohl wesentlich dazu beigetragen, einen Teil seines Vermögens zu retten. Denn bald nach ihm erschien in Rom der getreue Jean de Village, um über die letzten großen Handelsunternehmungen mit ihm abzurechnen. Das Ergebnis war, wie es heißt, sehr befriedigend.

Lange jedoch verweilte Jacques Coeur nicht in der ewigen Stadt, obgleich der Tod seines Gönners Nikolaus V. (24. März 1455) an den dortigen Verhältnissen für ihn wenig änderte, da auch dessen Nachfolger Calixtus III. sich ihm wohlgeneigt erwies. Mit dem größten Eifer setzte dieser die von seinem Vorgänger begonnenen Rüstungen zum Kampf gegen die Ungläubigen fort. Die Teilnahme daran erschloß auch dem ehemaligen Argentier ein neues Feld der Tätigkeit. In welcher Form und in welcher Absicht er diese alsbald aufgenommen hat, läßt die lückenhafte und augenscheinlich durch Mißverständnisse getrübe Überlieferung nicht mit Sicherheit erkennen, und auch da scheint die Legendenbildung sich seiner für sie so besonders anziehenden Persönlichkeit früh bemächtigt zu haben.

In dem Nekrologium der Kathedrale von Bourges, deren Kapitel sein erstgeborener Sohn als Erzbischof vorstand und die ihm selbst den Anbau einer prachtvollen Sakristei und mannigfache Zuwendungen anderer Art verdankte, findet sich zum 25. November 1456 die Eintragung: „Es starb der hochgemute Jacques Coeur, der Ritter, Generalkapitän der Kirche gegen die Ungläubigen, der unsere Sakristei von Grund aus aufführte und ausschmückte und unserer Kirche sonst noch viel Gutes erwies. Deshalb hielten wir es für recht, ihn in unser Gebet einzuschließen und seinen Todestag regelmäßig feierlich

zu begehen“.¹⁾ Übereinstimmend damit und vielleicht eben auf Grund dieser Eintragung und der daraufhin in Bourges herrschenden Überlieferung berichtet auch Thomas Basin in seiner im ganzen gute Kenntniss und gerechtes Urteil beweisenden Darstellung der wechsellvollen Schicksale Jacques Coeurs, derselbe sei von Nikolaus V. einigen der Galeeren vorgesetzt worden, die er zur Bekämpfung der Ungläubigen aussandte, habe sich eine Zeitlang im Seekrieg tüchtig bewährt und sich dabei den Tod zugezogen, der ihn zu einem glücklicheren Leben geführt habe. In dieser Form kann die Nachricht nicht zutreffen. Denn einmal fand die Expedition der päpstlichen Flotte, um die es sich dabei allein handeln kann, nicht unter Nikolaus V. statt, sondern erst unter Calixtus III. Es würde ja nun freilich zu dem Bilde, das wir von dem Argentier gewinnen, und der Denkweise, die wir danach bei ihm voraussetzen müssen, durchaus passen, wenn er die völlig unbegründete Anklage, er habe die Ungläubigen mit Waffen versehen und dadurch der Christenheit gegenüber eine schwere Schuld auf sich geladen, vermöge deren man den Günstling der Kirche in der öffentlichen Meinung zu verderben gesucht hatte, dadurch am wirksamsten in ihrer Haltlosigkeit zu erweisen gesucht hätte, daß er selbst mit dem Zeichen des Kreuzes geschmückt unter dem Banner der Kirche mit gegen die Ungläubigen zog. Soweit es sich bloß um eine solche Teilnahme an der von Calixtus III. ausgesandten Expedition zur Rettung der griechischen Inseln vor den Türken handelte, wird man die Angabe des Nekrologiums von Bourges und des Thomas Basin gelten lassen können. Von einer leitenden Stellung dagegen, von der Ernennung Jacques Coeurs zum Generalkapitän der päpstlichen Flotte, kann nach unserer Kenntniss nicht die Rede sein. Denn gerade über die Vorbereitung dieses Unternehmens, die von Nikolaus V. begonnen und von seinem Nachfolger mit noch gesteigertem Eifer fortgeführt wurde, sind wir ungewöhnlich genau, sogar bis in technische Einzelheiten hinein unterrichtet.

¹⁾ Raynal III, S. 94 und Clément II, S. 200.

Wir kennen die Namen der an seiner Leitung beteiligten Persönlichkeiten und den Umfang der den einzelnen zugewiesenen Wirkungskreise. Zur Leitung des Baues der möglichst schnell herzustellenden Flotte hatte bereits Nikolaus V. eine Kommission ernannt, der unter anderen auch der Kardinalbischof von Ostia Guillaume d'Estouteville angehörte, der als Legat in Frankreich die Befreiung Jacques Coeurs betrieben zu haben scheint. Die spezielle Aufsicht darüber hatte der Kardinal Ludovico Scarampo, der auch das Kommando des Geschwaders übernehmen sollte. Die ihm zu diesem Zweck verliehene Vollmacht eines Legaten wurde am 17. Dezember 1455 so erweitert, daß seine Autorität sich auch auf Sizilien, Dalmatien, Mazedonien und ganz Griechenland sowie auf die Inseln des Ägäischen Meeres nebst Rhodos, Cypern und Kreta, weiterhin auf die Provinzen Asiens und endlich auf alle die Gebiete erstrecken sollte, die man den Türken entreißen würde. Von den Einzelheiten der Rüstung geben die im Vatikanischen Archiv erhaltenen Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten ein sehr anschauliches Bild. Danach begannen die Arbeiten auf den bei Rom schleunigst angelegten Schiffswerften im Herbst 1455 und wurden den ganzen Winter durch fortgesetzt unter Oberleitung des Proveditore generale Ambrogio Spannocchi, dem der Schiffsbaumeister (*architetto costruttore*) Jacopo d'Anione und andere Techniker zur Seite standen. Über die dabei verwendeten Mengen von Eisen, Holzwerk, Pech usw. sowie über den Ankauf von Waffen und Munition, Armbrüsten, Pfeilen, Stein- und Bleikugeln und Sturmhauben, Schwertern, Pieken usw. geben die Rechnungen ebenso genau Auskunft wie über den Aufwand für die Ausstattung der Schiffe mit Ketten, Ankern, Flaggen und Fahnen sowie für die Verproviantierung. Auch drei Ries Papier finden sich da verzeichnet, die für die Korrespondenz des Kardinallegaten bestimmt waren. Ende Mai 1456 war die Ausrüstung vollendet und am 31. Mai heftete Calixtus III. selbst Scarampo das Kreuz auf die Schulter.¹⁾ Um

¹⁾ Pastor, Geschichte der Päpste I, S. 446 ff. und Guglielmotti, Storia della Marina pontificia nel medio evo II, S. 211 ff.

diese Zeit müßte also auch Jacques Coeur sich angeschickt haben, Rom zu verlassen. Doch vergingen unerwarteterweise noch volle drei Wochen, bis das Geschwader wirklich auslief. Es zählte nach den einen sechzehn, nach anderen gar fünf- undzwanzig Galeeren mit einer Besatzung von angeblich tausend Seeleuten und fünftausend Soldaten und verfügte über dreihundert Geschütze. Unter den Befehlshabern der einzelnen Abteilungen, deren Mannschaften fast durchweg aus dem Kirchenstaat stammten, werden der Graf von Anguillara und andere päpstliche Söldnerführer genannt. Zum Vizeadmiral, dem wohl die tatsächliche Leitung verblieb, bestellte Calixtus III. den Portugiesen Vasco Farigna. Mit den richterlichen Funktionen wurde der Aragonier Alfonso de Calatambio betraut. Nach Ausrüstung, Bemannung und Führung war die Flotte also durchaus eine päpstliche und entbehrte, abgesehen von einigen wenigen höheren Kommandostellen, jenes internationalen Charakters, den solche kreuzzugsähnliche Unternehmungen sonst zu haben pflegten. Um so weniger würden die Nächstbeteiligten und auf ihre Autorität hin die zeitgenössischen Berichterstatter versäumt haben, Jacques Coeur zu nennen, wenn er in irgend einer offiziellen Eigenschaft an dem Zuge teilgenommen hätte. Dies war aber augenscheinlich nicht der Fall, vielmehr hat er sich dem Zuge sicher nur als Privatmann angeschlossen. Mit Land und Leuten des Ostens von früher her aus eigener Anschauung bekannt, zudem durch seine Handelsunternehmungen im Besitze weitverzweigter und einflußreicher Verbindungen, konnte er dem Kardinallegaten auch so von großem Nutzen sein und durch seinen sachkundigen Rat zum Gelingen des Unternehmens beitragen, zumal dieses den Türken galt und nicht seinen alten ägyptischen Freunden. Daß aber seine Landsleute, die ihn länger als ein Jahrzehnt hell beleuchtet, in einer weithin sichtbaren Stellung erblickt hatten, dies Verhältnis aus der Ferne nicht erkannten und nicht seiner wahren Natur nach einschätzten, ist begreiflich genug: nach ihrer Anschauung konnte der Mann, der in ihrer Mitte eine so unvergleichliche Rolle gespielt und um die Wiederaufrichtung ihres

nationalen Staates sich so außerordentliche Verdienste erworben hatte und den sie als den begünstigten Liebling der römischen Kurie kannten, bei einer von dieser ins Leben gerufenen Unternehmung wiederum nur eine leitende Stellung einnehmen. So erklärt sich die offenbar unbegründete Angabe, Jacques Coeur sei Generalkapitän der 1456 gegen die Türken geschickten päpstlichen Flotte gewesen. Daß er im Laufe der Expedition, die ohnehin kein nennenswertes Ergebnis hatte, von einem vorzeitigen Tod hinweggerafft wurde, konnte das Aufkommen dieser irrigen Vorstellung nur noch begünstigen.

Die Absicht Calixtus III. war die Unterstützung der christlichen Bewohner der griechischen Inseln gegen die Türken, deren Kräfte durch diesen Angriff geteilt werden sollten, um dem hartbedrängten Ungarn Luft zu machen. Dazu aber war die Flotte doch nicht stark genug, zumal die früher zugesagte neapolitanische Hilfe schließlich ausblieb. Zum großen Leidwesen des ungeduldigen Papstes wurde dadurch der Aufbruch Scarampos noch länger verzögert. Trotz aller Mahnungen segelte er erst am 6. August von Neapel ab mit dem Befehl, ohne Verzug nach dem Osten zu gehen. Sein Erscheinen in jenen Gewässern besserte nun allerdings die Lage für die Christen einigermaßen, zumal er die Hospitaliter in Rhodos reichlich mit Vorräten und Waffen versah. Aber zu der gehofften allgemeinen Erhebung der Inselgriechen gegen die Türken kam es doch nicht. Von Rhodos ging die Flotte nach Chios und dann nach Lesbos, um später die Türken aus Lemnos, Samothrake und Thasos zu vertreiben und diese Inseln mit päpstlichen Kriegern zu besetzen. Ernstere Kämpfe kann es überhaupt nicht gegeben haben, da Scarampo sich nachmals rühmte, keinen Mann verloren zu haben.¹⁾ Dann verlegte Scarampo sein Hauptquartier nach Rhodos, welches schon wegen der dort befindlichen Arsenale zum Stützpunkt einer dauernden Bekämpfung der Türken besonders geeignet war. Wohl auf einer der von dort aus unternommenen Fahrten, welche die

¹⁾ Voigt, Enea Silvio de Piccolomini II, S. 178.

päpstliche Flotte wieder nach Chios führte, ist Jacques Coeur am 25. November 1456 dort gestorben, nachdem er allen seinen Feinden verziehen und seine Söhne der Gnade Karls VII. empfohlen hatte. Nach einer freilich nicht völlig sicher beglaubigten Angabe aus späterer Zeit hätte er in der Karmeliterkirche zu Chios seine letzte Ruhestätte gefunden.

In Frankreich trat nicht lange danach und zwar, wie es scheint, eben infolge der durch die Nachricht vom Tod des ehemaligen Argentier veranlaßten Erörterungen und unter dem Eindruck, den die von seinem Sterbebett an Karl VII. gerichtete Botschaft auf diesen machte, eine überraschende Wendung ein. Die Haupturheber des ungerechten Verfahrens, das zu Jacques Coeurs Verurteilung geführt hatte, wurden entlarvt und dem König kam die beschämende Einsicht in das schreiende Unrecht, das er mit seinem Namen und seiner Würde gedeckt hatte. Dasselbe in allen Stücken rückgängig zu machen, war nicht mehr möglich: immerhin gewann Karl VII. es über sich, den Söhnen des einstigen vertrauten Freundes zurückzugeben, was von ihrem väterlichen Vermögen noch nicht endgültig in anderen Privatbesitz übergegangen war, und nahm auch die Männer wieder zu Gnaden an, die ihren Herrn und Meister dem Tod im Kerker entrissen und ihm einen Teil seiner Habe gerettet hatten. Mehr war damals nicht zu erreichen, da die von dem Erzbischof von Bourges gewünschte Revision des Prozesses einer Bloßstellung und Verurteilung des Königs selbst gleichgekommen wäre. Nach dem Tode Karls VII. aber (1461) wurde sie dennoch in Angriff genommen und Ludwig XI. ordnete dazu umfängliche Zeugenvernehmungen an.

Wiederum trat da die römische Kurie mit aller Entschiedenheit für das Andenken des Mannes ein, dessen Verdienste um die Kirche in Rom unvergessen waren. Der neue Papst Pius II., Enea Silvio Piccolomini, von dem man annehmen darf, daß er bei seiner endgültigen Rückkehr nach Rom¹⁾ Jacques Coeur dort als gerettet vorfand, also wohl auch noch persönlich

¹⁾ 10. August 1455: G. Voigt, Enea Silvio de Piccolomini II, S. 155–57.

kennen gelernt hatte, ließ den Bemühungen des Erzbischofs von Bourges tatkräftige Förderung zuteil werden. Auf seine Weisung wurden in den Registern der päpstlichen Kanzlei umfassende Nachforschungen angestellt: sie ergaben die Richtigkeit der Angaben jenes über die Freibriefe, durch die Eugen IV. und Nikolaus V. ihn zum Handeln mit den Ungläubigen autorisiert hatten, nicht minder, daß er von ersterem auf sein Ansuchen auch die Erlaubnis erhalten hatte, als Geschenk für den Herrscher Ägyptens bestimmte Rüstungen und Waffen dorthin auszuführen. Da die betreffenden Entwürfe und Kopien aber zum Teil nicht aufzufinden waren, ließ der Papst durch den Vizekanzler der römischen Kirche sogar den Kardinalbischof von Ostia und Erzbischof von Rouen, Guillaume d'Estouteville, der einst an der Erledigung jener Angelegenheiten amtlich beteiligt gewesen war, darüber vernehmen, seine Aussagen durch einen Notar protokollieren und eine beglaubigte Abschrift des Protokolls dem Erzbischof von Bourges zur Verfügung stellen, um davon zur Begründung seines Antrages auf Revision des Prozesses seines Vaters durch das Pariser Parlament Gebrauch zu machen. Auch veranlaßte er die Erstattung eines amtlichen Berichts über die ungewöhnliche Auszeichnung, deren Jacques Coeur als Glied der französischen Gesandtschaft 1448 von Nikolaus V. gewürdigt worden war.¹⁾

Die römische Kurie hat also über das Grab hinaus an Jacques Coeur in treuer Dankbarkeit festgehalten, und es lag nicht an ihr, wenn das ungerechte Urteil vom 29. Mai 1453 schließlich doch nicht förmlich kassiert wurde. Daß die Revision zwar eingeleitet, aber nicht durchgeführt wurde, hatte seinen Grund weniger in den formalen Hindernissen, welche die damals in Frankreich geltende Kriminalprozeßordnung dem entgegenstellte, als in den Rücksichten, die selbst Ludwig XI. wünschen lassen mußten, die drohende Bloßstellung seines Vaters und damit des Königtums zu vermeiden. Wie er selbst von der Sache dachte, hat er nicht zweifelhaft gelassen: die Art,

¹⁾ Vgl. Beilage IV.

wie er dem Erzbischof von Bourges die Vorbereitung der gewünschten Revision durch entsprechende Instruktion seiner Beamten möglichst erleichterte, und die Entschiedenheit, mit der er die jüngeren Söhne und die Gehilfen Jacques Coeurs vor den Wirkungen des ungerechten Spruchs zu schützen suchte, sowie die Gunst und Gnade, die er eben diesen Leuten in fast demonstrativer Weise erwies, sprechen deutlich genug. Gewiß wird auch der römischen Kurie ein Anteil an der günstigen Wendung zuzuerkennen sein, die damit für das so schwer heimgesuchte Haus des Argentiers eintrat. Um so mehr ist es zu bedauern, daß wir den Punkt doch nicht mit völliger Sicherheit zu bezeichnen vermögen, von dem aus die innige Verbindung Jacques Coeurs mit der römischen Kurie eigentlich ihren Ursprung genommen hat. So ungewöhnlich ihre Betätigung uns in der Überlieferung entgegentritt: ihre letzten und stärksten Motive werden darin doch nicht aufgedeckt, vielmehr wird man immer wieder zu der Annahme geführt, daß entweder die Verdienste Jacques Coeurs um die Anerkennung Nikolaus V. durch das solange neutrale Frankreich und damit um die endliche Herstellung der kirchlichen Einheit oder die Interessen, welche die römische Kurie mit den Handelsunternehmungen des Kaufmanns von Bourges verknüpften, größer waren, als die bisher erschlossenen Quellen erkennen lassen. Vielleicht gibt ein glücklicher Fund in den noch lange nicht erschöpften Schätzen des Vatikanischen Archivs den gewünschten näheren Aufschluß und verbreitet auch über diese Seite in der Tätigkeit des Kaufmanns von Bourges das wünschenswerte volle Licht.

Beilage I.

Papst Eugen IV. erteilt Jacques Coeur, dem Rat und Argentier König Karls VII. von Frankreich, für die nächsten fünf Jahre Erlaubnis zum Handel mit den Ungläubigen. — 1445 August 26.

Eugenius episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio, nobili viro Jacobo Cordis, domicello Bituricensi, salutem et apostolicam benedictionem.

Eximiae devotionis affectus, quem ad nos et Romanam geris ecclesiam, non indigne meretur, ut petitiones tuas, quantum cum Deo possumus, ad exauditionis gratiam admittamus. Hinc est, quod nos tuis in hac parte supplicationibus inclinati, qui, ut asseris, carissimi in Christo filii nostri Caroli, Francorum regis illustris, consiliarius et argentarius existis, ut hinc ad quinquennium inclusive a data praesentium computandum tam per te ipsum quam per alium seu alios, quem vel quos¹⁾ ad id duxeris pro tempore deputandum seu etiam deputandos, ac tam tuo ipsius nomine quam regis, quotiens tibi pro fidelium commodo et utilitate visum fuerit, quaecumque, quotcumque et qualescumque²⁾ galeas, naves et alia navigia cum quibuscumque mercanciarum, non tamen alias a jure prohibitarum generibus et quantitativibus ad quorumcumque infidelium partes atque loca traducendi necnon mercancias istas eisdem infidelibus etiam libere venditionis titulo quam pro aliis ipsorum rebus et bonis mobilibus ex causa permutationis et alias concedendi et assignandi, necnon ab ipsis infidelibus eorum mercantias emendi et etiam ex simili causa recipiendi e ac ratione mercantiarum omnium et singularum praedictarum in partibus et locis infidelium huiusmodi commorandi et cum illis conversandi necnon quosque ex dictis infidelibus ratione mercantiarum dumtaxat, quas interim cum fidelibus facere voluerint, per

¹⁾ Ms. quod.

²⁾ Ms. qualiascumque.

galeas, naves et navigia huiusmodi ad quascumque fidelium partes, civitates, terras et loca ita, quod in illis libera securitate gaudere debeant nec ullam molestiam suscipiant, deferendi aliaque in praemissis et circa ea necessaria et opportuna faciendi et exequendi ac etiam quoad praemissa omnia et singula peragenda etiam omnibus et singulis fidelibus in galeis, navibus et navigiis ipsis pro tempore existentibus plenam et liberam auctoritate apostolica tenore praesentium licentiam elargimur¹⁾ et plenam concedimus facultatem.

Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostrae elargitionis et concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum anno incarnationis dominicae millesimo quadringentesimo quadragesimo quinto, sexto kal. Septembris, pontificatus nostri anno decimo. Signatum in plica. A. de Magio.

Pariser Nationalbibliothek Fr. 6838, fol. 77 — 79, eine andere, fehlerhaftere Abschrift Fr. 16541, S. 723 ff.

Beilage II.

Papst Nikolaus V. verleiht Jacques Coeur das ihm von Eugen IV. zunächst auf fünf Jahre gewährte Recht zu jeder Art von Handel und Verkehr mit den Ungläubigen sowie zum Pilgertransport nach dem heiligen Lande auf Lebenszeit. — 1448 Oktober 1.

Nicolaus, servus servorum Dei, dilecto filio, nobili viro Jacobo Cordis, carissimo in Christo filii Caroli, Francorum regis illustris, consiliario et argentario, salutem et apostolicam benedictionem. Tanta est tua devotio, quam ad nos et Romanam geris ecclesiam, ut semper nos reperias in gratiarum exhibi-

¹⁾ Ms. elargiamur.

tione benignos et etiam liberales. Dudum siquidem felicitis recordationis Eugenius papa quartus, predecessor noster, tibi, ut quascumque galeas, naves seu navigia per mare tam ratione mercantiarum quam alias ultra et citra mare merces et quorumcumque mercimoniorum genera et etiam cum infidelibus usque ad certum tempus nondum elapsum, cuiuscumque conditionis existentes forent, salvis a jure prohibitis, transducere seu transduci facere et cum infidelibus eisdem per te vel alium seu alios ad hoc deputatum, deputatos vel deputandum seu deputandos usque ad certum tempus nondum elapsum loqui, mercari, conversari et ab eisdem per te vel per alium mercimonia emere et ad partes latinas aducere seu aduci facere posses, per suas litteras gratiose indulxit ac indulgere fecit et concessit, prout in eisdem litteris plenius continetur. Nos igitur volentes te, qui etiam nuper pro magnis et arduis negotiis nobiscum tractandis pro parte praedicti regis una cum nonnullis aliis suis oratoribus ad nos orator destinatus fuisti, favore prosequi gratiae amplioris tuis in hac parte supplicationibus inclinati litteras et indultum huiusmodi cum omnibus et singulis in eis contentis clausulis ad vitam tui extendentes et eam, quoad vixeris, ut quoscumque peregrinos Jerusalem seu sepulcrum Dominicum pro indulgentiis consequendis accedere volentes absque alicuius spiritualis vel temporalis pene incursu conducere et traducere libere et licite valeas, auctoritate apostolica tenore praesentium indulgemus, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac omnibus aliis, quae dictus predecessor noster in praefatis litteris voluit non obstare. Nulli ergo usw.

Datum Fabriani Camerinensis dioecesis. Anno incarnationis dominicae millesimo quadringentesimo quadragésimo octavo, Kal. Octobris. Pontificatus nostri anno tertio.

Gratis de mandato domini papae.

Pariser Nationalbibliothek Fr. 3868, fol. 79^{vo}—80^{vo} und 16541, S. 727—32.

Beilage III.

Nikolaus V. verleiht Jacques Coeur und seinen Faktoren mit ihren Schiffen, Leuten, Dienern und Waren aller Art volle Freiheit des Verkehrs im Gebiet des Kirchenstaats, dessen Gewässern, Häfen und Ortschaften, so dass sie daselbst nicht nur Proviant und sonstigen Bedarf aller Art einkaufen können, sondern auch gegen jede Art von Konfiskation, Arrest oder sonstiger Beschlagnahme gesichert sind, hebt alle dem entgegenstehende Bestimmungen auf und weist seine Beamten zu gewissenhafter Beobachtung dieser Vorschrift an. — 1452 Mai 5.

Nicolaus episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio, nobili viro Jacobo Cordi, argentario regis Franciae, salutem et apostolicam benedictionem. Sincere devotionis affectus, quem ad nos et Romanam geris ecclesiam, non indigne meretur, ut ea tibi favorabiliter concedamus, per que sublatis quibusvis dispendiis tuis tuorumque statui et indemnitatibus valeat salubriter provideri. Cum itaque, sicut exhibita nobis nuper pro parte tua petitio continebat, tu pro nonnullis tuis et aliis peragendis negociis cum quatuor galeris seu galeaciis per diversarum mundi partium maria navigare et ad portus, civitates, terras ac loca ad nos et Romanam ecclesiam pertinentia personaliter accedere seu aliquos ex infrascriptis cum rebus, bonis et mercantiis aut pro emendis victualibus et aliis necessariis transmittere intendas, sed id efficere pertimescas nostra licencia seu fiducia desuper non obtenta, nos tue et infrascriptorum tuorum securitati providere volentes tuis in hac parte supplicationibus inclinati tibi et Guillermo Gimardi nostri domini sancti Michaelis ac Johanni du Villaige Magdalene et Johanni Forest nostri domini sancti Jacobi necnon Gallardeto de la Fargor nostri domini sancti Dionisii, galearum seu galeazarum patronis, dilectis filiis, eorumque scriptoribus, suscriptoribus, comitibus et subcomitibus, marineriis, sociis, nautis aliisque officialibus, galeotis, mercatoribus et eis servientibus ac quibus-

cunque in eisdem galeris existentibus, laïcis et ecclesiasticis, omnibusque aliis familiaribus, negotiorum gestoribus, factoribus et procuratoribus ubilibet commorantibus, presentibus et futuris, ac cuilibet ipsorum cujuscumque status, gradus, ordinis, nobilitatis et conditionis ac quocumque numeri fuerint, ad portus, civitates, terras et loca quecumque ad nostram dictam ecclesiam pertinentia accedendi ibidemque permanendi et prohibito recedendi quomodocumque, quandocumque et quotiescumque volueris et voluerint tam in personis quam in rebus et bonis ac mercantiis omnibus, plenae securitatis licentiam et validum salvum — conductum auctoritate apostolica ex certa scientia tenore presentium concedimus pariter et indulgemus, universos et singulos, ad quos presentes litterae nostrae pervenerint, eorum serio paterno affectu requirentes et hortantes in Domino, subditis vero nostris et galearum aliorumque navigiorum patronis necnon gentium armigerarum nostrarum capitaneis officialibusque nostris districte precipiendo mandantes, quatenus te et patronos ac ceteros supradictos et quemlibet ipsorum cum galeis seu galeariis aliisque navigiis, personis, rebus, bonis et mercantiis quibuscumque eorum per nostra maria, provincias, civitates, terras, loca, portus, flumina, pontes et passus qualibet in veniendo, stando et recedendo, quoties venire, stare seu recedere ad quaecumque loca etc. te et alios supradictos, conjunctim vel separatim, transire contigerit, pro nostra et dictae sedis reverentia benigne commendatos habentes tuam et aliorum supradictorum vel alicujus ipsorum personas, mercantias, res et bona quavis occasione vel causa seu ad cujuscumque instantiam arrestare, detinere seu aliqua alia molestia vel offensione afficere per se vel alios, directe vel indirecte quovis quesito colore, occasione vel causa non presumant, sed potius benigne tractent ac tute accedere, morari et recedere permittant ac tibi et illis necnon cuilibet ipsorum de recepta scorta, securo conductu et omni grata tractatione providere ac victualia et alia tibi et aliis prefatis necessaria pro condecanti pretio vendere, prout a te et aliis supradictis eos requirere contigerit, ut ex inde apud nos et sedem ipsam possint merito

commendari, presentibus usque ad nostrum et sedis apostolice beneplacitum ac donec et quousque hujusmodi beneplaciti revocatio tibi et cuilibet predictorum intimata fuerit et post intimationem hujusmodi per tres menses valituris, non obstantibus privilegiis apostolicis, statutis quoque et consuetudinibus, etiam municipalibus civitatum, terrarum et locorum predictorum juramento, confirmatione apostolica vel quacumque firmitate alia roboratis. Quibus omnibus et singulis, etiam si quis ad illorum derogationem de ipsis eorumque totis tenoribus de verbo ad verbum presentibus habenda foret mentio, quoad premissa expressa serie expresse derogamus. Quidquid etiam si forsitan tu et alii supradicti talia commisisses et commisissent, propter quorum in premissis non expressionem ipse presentes de surreptione seu invaliditate aliqua valerent impugnari, ceterisque contrariis quibuscumque. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostrae concessionis, indulti, requisitionis, hortationis, mandati et derogationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice 1452, tertio nonarum Maii, pontificatus nostri anno sexto.

Vgl. die Drucke bei Clément II, S. 275—78 und Champollion-Figeac, Documents historiques inédits tirés des collections mss. de la Bibliothèque Nationale (Paris 1843—48) II, S. 470. Der Druck bei Favre, a. a. O., S. 40—42 ist sehr fehlerhaft.

Beilage IV.

Von den beiden Handschriften der Pariser Nationalbibliothek, welche den sogenannten „Prozeß des Jacques Coeur“, d. h. die auf Veranlassung Jean Coeurs, des Erzbischofs von Bourges, bei Betreibung der Revision des gegen seinen Vater durchgeführten Verfahrens angefertigten Auszüge aus den Protokollen über die Verhöre und Abschriften der von ihm zusammengebrachten entlastenden Materialien enthalten, bietet

die aus dem 16. Jahrhundert stammende Fr. 3868, fol. 69 ff. und die auf ihr beruhende, sie stellenweise gekürzt wiedergebende Fr. 16541 aus dem 17. Jahrhundert, fol. 690 ff. Mitteilungen über die Erhebungen, die 1462 auf Betreiben des Erzbischofs durch Pius II. in Rom veranstaltet wurden, um des Argentier Angaben über die ihm von Eugen IV. und Nikolaus V. gewährten Privilegien¹⁾ als wahr zu erweisen. Das Hauptstück bildet das

Interrogatoire du cardinal de Rouen touchant les permissions données au dit Cœur de traffiquer avec les infidèles.

Im Eingang heißt es:

Articuli huiusmodi fuerunt producti per dominum Michaelem Fabri,²⁾ assertum promotorem domini archiepiscopi Bitericenssis et requisivit personaliter reverendus pater sanctae Romanae Ecclesiae vicecancellarius, ut supradictis articulis reverendum patrem dominum cardinalem Rothomagensensem secundum commissionem sibi per sanctum dominum nostrum vivae vocis oraculo factam examinaret. Qui quidem dominus vicecancellarius eundem dominum Rothomagensensem examinavit, ut sequitur.

Es folgen des Kardinals von Rouen Aussagen über das Jacques Coeur auf sein Ansuchen im September 1446 bewilligte Privileg zum Handel mit den Ungläubigen³⁾ und über die Erlaubnis zur Ausfuhr der als Geschenke für den Herrscher Ägyptens bestimmten Waffen und Rüstungen. In gleicher Weise wird von dem an den betreffenden Ausfertigungen amtlich beteiligt gewesenem Kardinal die Richtigkeit der sonst für Jacques Coeur ergangenen päpstlichen Bewilligungen bezeugt. Zugleich wird konstatiert, daß die Kopien der betreffenden Stücke in dem Register der Kanzlei nicht zu finden sind. Eine Aussage lautet:

„est verum, quod supradicta licentia fuit signata supplicatio et fuerunt litterae expeditae, sed non reperiuntur“.

¹⁾ Vgl. oben S. 21.

²⁾ Vgl. oben S. 42.

³⁾ Vgl. oben S. 27.

In Betreff der Sendung nach Ägypten heißt es:

Item concessit sibi prefatus pontifex ad preces regis, quod posset portare ad Soldanum per modum doni certa genera armorum, videlicet de duobus vel tribus curiaciis completis vel de aliis generibus armorum usque ad usum decem vel duodecim de qualibet specie, sicut sunt haches gisarmes, arbaletes et cranequin. Et de omnibus illis fuit concessa supplicatio per dominum Eugenium in presentia reverendissimorum dominorum cardinalium. . . . et multorum cubiculariorum tunc in presentia dicti domini Eugenii existentium.

Item negotiorum factores predicti Jacobi Cordis argentarii reportaverunt alia genera armorum, quibus utitur Soldanus, ad prefatum regem Franciae Carolum de mandato dicti Soldani, qui voluit gratificare regi Carolo predicto de his generibus armorum, quae oblata sibi fuerant per dictum Jacobum Cordis nomine regis predicti vel suos factores.

Hier findet sich auch die Angabe über die Pflege, die Nikolaus V. dem erkrankten Jacques Coeur während des Aufenthalts der großen französischen Gesandtschaft in Rom im Sommer 1448 zuteil werden ließ, die bereits Clément I, S. 175, Anm. 3 abgedruckt hat.

Über die gesamte Vernehmung des Kardinalbischofs von Ostia und Erzbischofs von Rouen, die stattfand in ecclesia S. Salvatoris de abbatia Clusina am 3. August 1462, hat der päpstliche und kaiserliche Notar Johannes Militis das vorliegende Protokoll aufgenommen und in üblicher Weise beglaubigt.